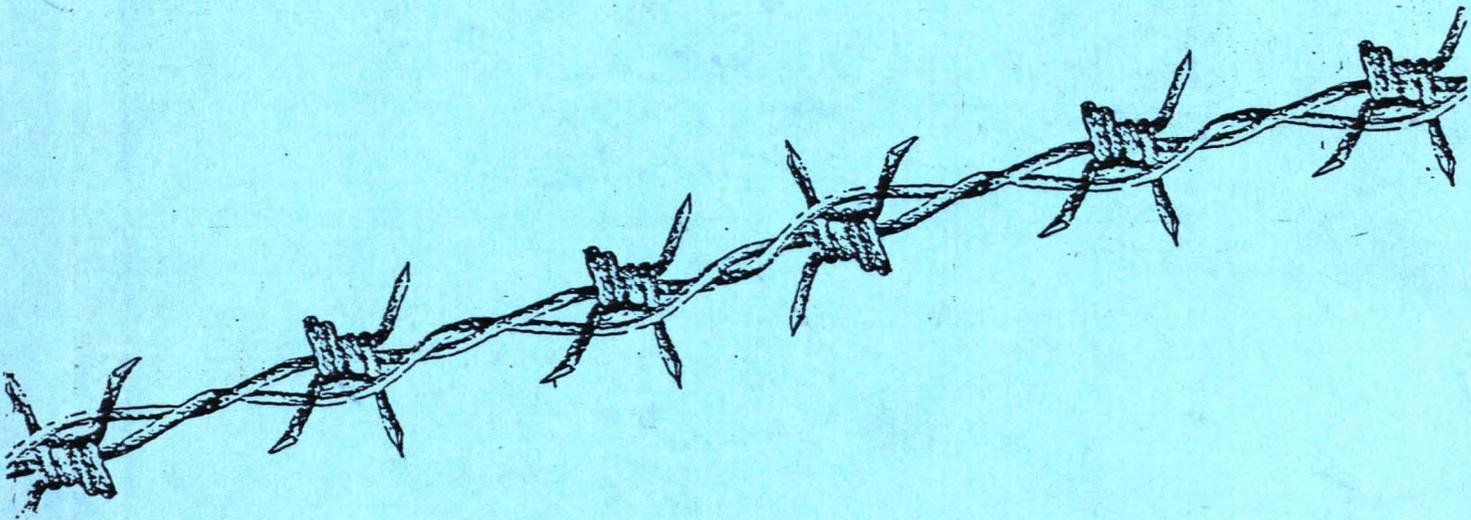


UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
der Technischen Universität Graz



73571

UMBAU DES EHEMALIGEN KONZENTRATIONSLAGERS
FOSSOLI / ITALIEN ZU EINER GEDÄCHTNISSTÄTTE
IN ERINNERUNG AN DIE OPFER DES NAZIREGIMES



UB-TU GRAZ



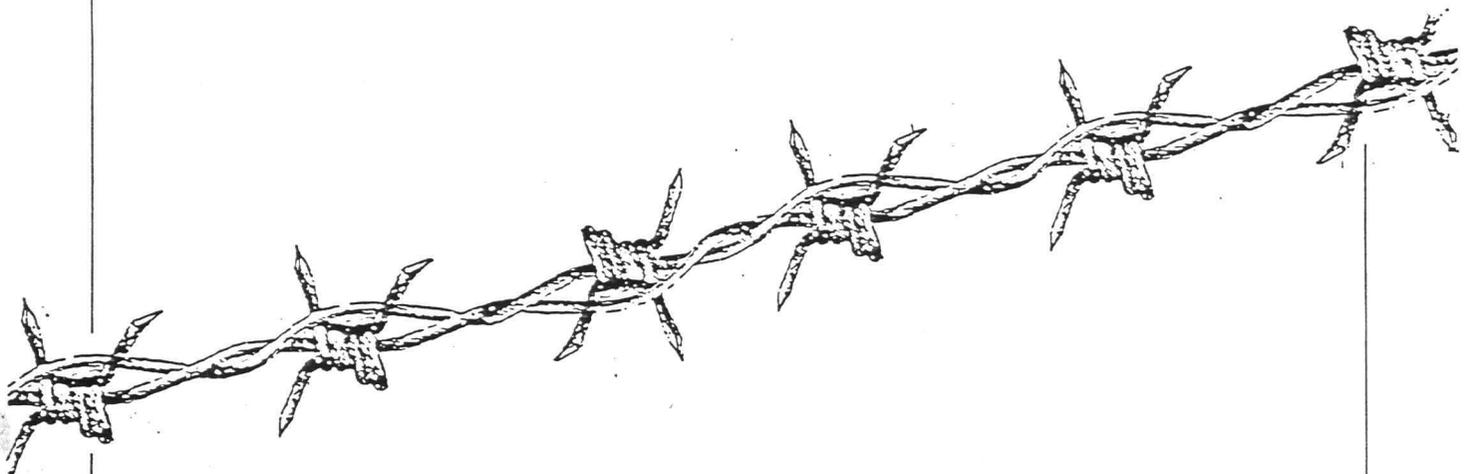
+F9822501

D I P L O M A R B E I T

UMBAU DES EHEMALIGEN KONZENTRATIONSLAGERS
FOSSOLI / ITALIEN ZU EINER GEDÄCHTNISSTÄTTE
IN ERINNERUNG AN DIE OPFER DES NAZIREGIMES

Peter EICHBERGER

April, 1989



Diese Arbeit wurde an der Technischen Universität Graz erstellt
unter Betreuung von Univ.Doz. Dipl.Ing. Dr.tech. Holger NEUWIRTH

Ich danke :

meinen Eltern
die mir das Studium ermöglichten

Walter
der mir zum Thema den Anstoß gab



Handwritten text, possibly a title or author name, in cursive script.

73.571

Universitätsbibliothek
der Technischen Universität Graz

1989-06-30
89 9 4543

INHALTSVERZEICHNIS

PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG	4
MENSCHENRECHTE Entwicklung und derzeitiger Stand	6
KONZENTRATIONSLAGER Begriffserläuterung und Geschichte	30
KONZENTRATIONSLAGER FOSSOLI Beschreibung und Entwicklung	41
ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF	61
PLÄNE	69
PHOTOS	77
QUELLENVERZEICHNIS	84

DANN WIEDER

Was keiner
geglaubt haben wird

was keiner
gewußt haben konnte

was keiner
geahnt haben durfte

das wird dann wieder
das gewesen sein

was keiner
gewollt haben wollte

E. Fried

PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG

Es ist kein leichtes Unterfangen einen Satz auszusprechen oder niederzuschreiben in dem das Wort "Konzentrationslager" enthalten ist. Zu groß ist die Unfaßbarkeit des Geschehens, die hinter dem Begriff steht. Jeder Satz mit diesem Wort wird auf eine ganz persönliche Waagschale gelegt -und jeder hat seine Waage anders geeicht.

Wo der eine betroffen ist, ist der andere schon verletzt und der dritte noch ungerührt. Die Reaktionen der Menschen um mich, auf meine Mitteilung das Thema "Konzentrationslager" als Diplomarbeit gewählt zu haben, reichte von Anerkennung über Ignoranz bis zu Verständnislosigkeit und Ablehnung. Die oft heftigen und emotionalen Gespräche die sich ergaben, zeigen, daß die Auseinandersetzung notwendig ist.

Die Lager sind unleugbar -auch wenn oft kaum mehr als die Fundamente zu erkennen sind.

Anstoß zu dieser Themenwahl war ein internationaler Wettbewerb der von der italienischen Gemeinde CARPI/Modena ausgeschrieben wurde.

Der genaue Wettbewerbstitel ist im Folgenden angeführt, um Mißverständnissen, die sich aus einer gefühlsmäßigen Reduzierung des Gesamtwortlautes auf die beiden Begriffe "Konzentrationslager" und "Wettbewerb" ergeben könnten, vorzubeugen.

INTERNATIONAL COMPETITION FOR THE RESTORATION OF THE FORMER CONCENTRATION CAMP AT FOSSOLI. THE PARK IS TO BECOME " A NATIONAL MUSEUM IN MEMORY OF THE VICTIMS OF NAZI CONCENTRATION CAMPS AND A PUBLIC PARK ".

Es ist vielleicht trotzdem manchem unverständlich, wie man ein ehemaliges Konzentrationslager mit einem baukünstlerischen Wettbewerb in Zusammenhang bringen kann. Aber prinzipiell wäre dann auch die Aufstellung eines Denkmals in Form einer Skulptur oder eines Gedenksteines auf dem Gelände eines ehemaligen Konzentrationslagers in Zweifel zu ziehen. Vielmehr scheint mir der Versuch, einen ganzen Lagerkomplex mit seinem Umfeld in Form eines Wettbewerbes zu einer Gedenkstätte und einem öffentlichen Park umzugestalten ein mutiger Schritt.

Die offenere italienische Mentalität und die viel geringere Belastung des italienischen Faschismus mit dem Holocaust mögen hierfür die Ursachen sein.

CARPI Persönliche Erklärung

In Österreich würde die Durchführung eines solchen Wettbewerbes sicher zahlreiche erregte Reaktionen auslösen. Dabei vergißt man zu leicht, wie nahe uns die Spuren der Vergangenheit sind.

Es ist nicht nur Mauthausen.

In ganz Österreich wurden viele Nebenlager errichtet. Im folgenden sind nur die Lager in der Steiermark aufgezählt:

Bretstein/BH Judenburg, Eisenerz, Retznei/BH Leibnitz, St. Marein/BH Murau, Peggau, St. Lambrecht.

Die Betroffenheit, die ich bei der Auseinandersetzung mit dem Thema verspürte, führte oft zu Zweifel am Sinn der Arbeit. Ist man Angesichts der Unvorstellbarkeit des Geschehenen überhaupt berechtigt zu recherchieren, zu untersuchen und zu planen? Kann man dem Tod und dem Leid von Millionen überhaupt ein Denkmal setzen? Ist die Untersuchung der historischen Entwicklung von Konzentrationslagern notwendig?

Aber der Versuch, im Rückblick auf die Vergangenheit, Vorgänge in der Gegenwart zu erkennen, ist vielleicht eine Möglichkeit zukünftige, gefährliche Entwicklungen zu verhindern.

Das Verstehen-Wollen ist die Voraussetzung zum Erkennen-Können.

MENSCHENRECHTE

Am 14. Juli 1989 wird in Paris der "Grande Arche", ein 110 m hoher Triumphbogen eingeweiht. Dieser Triumphbogen, von dem Dänen Johann Otto von Spreckelsen geplant, steht als Erinnerung an die Erklärung der Menschenrechte zu Beginn der französischen Revolution im Jahre 1789.

Mit dem Sturm der Bürgermiliz auf das französische Staatsgefängnis (Bastille) wurde vor 200 Jahren ein Meilenstein in der europäischen Menschenrechtsfrage gesetzt. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind die prägnantesten Begriffe dieser Revolution gegen den aristokratischen Absolutismus. Die Gesamtwirkung der französischen Revolution hat das Denken bis heute beeinflusst; auch wenn die Revolution nach Robespierre und mit Napoleon scheinbar untergehen wollte. Aber die Menschenrechte wurden endgültig Teil der französischen Verfassung und alle Neuformungen bis hinauf zur Deklaration der Vereinten Nationen sind nur mehr Variationen zu dem damaligen Anliegen.

Auszug aus der
Französische Verfassung
von 1791 :

ERKLÄRUNG DER RECHTE DES MENSCHEN UND BÜRGERS

Nachdem die Representanten des Volkes, konstituiert als Nationalversammlung, erwogen haben, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Mißachtung der Rechte des Menschen die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, so haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechte darzulegen, damit diese Erklärung allen Gliedern des gesellschaftlichen Verbandes ständig gegenwärtig sei und sie ohne Unterlaß an ihre Rechte und Pflichten erinnern möge;

damit die Handlungen der gesetzgebenden und die der ausübenden Macht, wenn sie in jedem Augenblick mit dem Endzweck aller politischen Satzungen verglichen werden können, mehr geachtet werden und damit die Ansprüche der Bürger des Staates, welche künftig auf einfache und unwidersprechliche Grundsätze gegründet sein sollen, sich immer auf die Wahrung der Verfassung und das allgemeine Wohl richten mögen.

Daher erkennt und erklärt die Nationalversammlung, in Gegenwart und unter Schutz des höchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und des Bürgers:

1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die Gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den gemeinsamen Nutzen gerichtet sein.
2. Der Endzweck aller politischen Vereinigungen ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.
3. Der Ursprung aller Souveränität liegt dem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft, kein Einzelner kann eine Autorität ausüben, die nicht ausdrücklich hiervon ausgeht.
4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem Anderen nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen als jene, die den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nämlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.
5. Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann genötigt werden, zu tun, was das Gesetz nicht verordnet.

6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Feststellung desselben persönlich oder durch ihre Representanten mitzuwirken. Es soll für alle das gleiche sein, es mag beschützen oder bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind, so können sie gleichmäßig zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern zugelassen werden aufgrund ihrer Fähigkeit und ohne anderen Unterschied, als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

7. Kein Mensch kann angeklagt, in Haft genommen oder gefangengehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, welche es vorgeschrieben hat. Diejenigen, welche willkürliche Befehle erlassen, ausfertigen, vollziehen oder vollziehen lassen, sollen bestraft werden; jeder Bürger hingegen, vorgeladen oder festgenommen kraft des Gesetzes, soll sogleich gehorchen; er macht sich durch Widerstand strafbar.

8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, welche unbedingt und offenbar notwendig sind, und niemand kann bestraft werden, als kraft eines vor Begehung des Verbrechens eingesetzten, verkündeten und rechtlich angewandten Gesetzes.

9. Da jeder Mensch so lange für unschuldig erachtet wird bis er für schuldig erklärt ist, so soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich gehalten wird, alle Härte, die nicht notwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng unterbunden werden.

10. Niemand soll wegen seiner Ansichten, auch nicht wegen der religiösen, beunruhigt werden, sofern ihre Äußerung die durch das Gesetz errichtete öffentliche Ordnung nicht stört...

(3. September 1791)

CARPI Menschenrechte

Die Geschichte der Menschenrechte in Form einer gesetzlichen Dokumentation ist relativ kurz. Der Kampf des Menschen um seine freiheitlichen Grundrechte hingegen ist so alt wie die Menschheit selbst.

Aber erst eingebunden in eine gesellschaftliche Organisationsform, und in dieser juristisch formuliert, war es möglich Menschenrecht auch durchzusetzen.

Die französische Revolution hätte viel an Bedeutung verloren wenn es nicht möglich gewesen wäre die neuen Wertvorstellungen in der Verfassung zu verankern. Erst durch diese "Verbriefung" des Rechtes war es möglich, Menschen über längere Zeit gleichbleibende Sicherheiten zu gewährleisten.

Alle Ereignisse vor diesen rechtlichen Dokumentationen waren Proklamationen oder Revolutionen die erst den Weg zu den eigentlichen gesetzesmäßig verankerten Menschenrechten ermöglichten.

Auch wenn die ursprünglichen Absichten, die zu einer Rechtsverbriefung führten, gänzlich andere waren als die sich später daraus ergebende Bedeutung für die Entwicklung der Menschenrechte, so zählt am Ende doch nur die Konsequenz für den Menschen.

Die MAGNA CHARTA LIBERTATUM etwa, mit der 1215 dem englische König Johann von seinen Feudalherren Zugeständnisse abgezwungen wurden, war eher als Handelsvertrag zum Vorteil der Kaufmannschaft und der geistigen und weltlichen Feudalherren gedacht.

Aber in diesem Vertrag wurde erstmalig die Macht des Staatsoberhauptes durch eine Gruppe seiner Untertanen beschränkt; und damit wurde für die Entfaltung der Freiheit ein bedeutendes Zeichen gesetzt.

MAGNA CHARTA LIBERTATUM

1. In erster Linie haben wir Gott zugestanden und durch diese unsere vorliegende Urkunde bestätigt, für uns und unsere Erben auf ewige Zeiten, daß die englische Kirche frei sein und ihre Rechte unversehret und ihre Freiheiten unverletzt haben soll und es ist unser Wille, daß es so gehalten werde, was daraus hervorgeht, daß wir die Freiheit der Wahlen, die man für die englische Kirche als höchst wichtig und notwendig erachtet, aus völlig freien Stücken schon vor unserem Zwist mit den Baronen bewilligt und mit unserer Urkunde bestätigt haben, und zudem haben wir eine Bestätigung dafür von Seiten unseres Herrn, des Papstes Innozenz dem Dritten, erlangt; diese Freiheit werden wir selbst genau beobachten, und wir wollen auch, daß sie von unseren Erben auf ewige Zeiten in guten Treuen beobachtet werde.

Wir haben auch alle freien Männer unseres Königreiches, für uns und unsere Erben auf ewige Zeiten, alle nachstehenden Freiheiten zu festem und dauerndem Besitz bewilligt, ihnen und ihren Erben von unserer und unserer Erben Seite.

12. Es soll kein Schildgeld oder Hilfgeld in unserem Königreiche ohne Genehmigung durch den Gemeinen Rat des Königreiches auferlegt werden, ausgenommen es handle sich um den Loskauf unserer Person oder um den Ritterschlag unseres ältesten Sohnes oder um die einmalige Verheiratung unserer erstgeborenen Tochter, und es soll in diesen drei Fällen nur ein mäßiges Hilfgeld erhoben werden, und ähnlich soll es gehalten werden mit den Hilfgeldern der Stadt London.

13. Die Stadt London soll alle ihre alten Privilegien und freien Gewohnheiten sowohl zu Lande als auch zu Wasser behalten. Außerdem wollen wir und gestehen zu, das alle anderen Städte, Flecken, Höfe und Häfen alle ihre Privilegien behalten.

14. Und zur Tagung des Gemeinen Rates des Königreiches, wenn es sich um die Festsetzung des Hilfgeldes in einem anderen als den drei genannten Fällen oder um die Festsetzung des Schildgeldes handelt, werden wir, die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und die größeren Barone einzeln durch gesiegelte Briefe aufbieten lassen auf einen bestimmten Tag, und zwar mindestens vierzig Tage vorher und an einem bestimmten Ort; und in allen jenen Schreiben werden wir den Grund des Aufgebotes zum Ausdruck bringen, und so soll nach erfolgtem Aufgebot das betreffende Geschäft an dem festgesetzten Tage erledigt werden nach dem Ratschlag der Anwesenden, auch wenn nicht alle aufgebotenen erschienen sind.

39. Kein freier Mann soll verhaftet oder eingekerkert oder um seinen Besitz gebracht oder geächtet oder verbannt oder sonst in irgendeiner Weise ruiniert werden, und wir werden nicht gegen ihn vorgehen lassen, es sei denn auf Grund eines gesetzlichen Urteils von Standesgenossen oder gemäß dem Gesetze des Landes.

40. Wir werden niemandem Recht oder Gerechtigkeit verkaufen oder verweigern oder verzögern.

41. Alle Kaufleute sollen die ungeschmälerzte und sichere Möglichkeit haben, England zu verlassen und wieder dahin zurückzukehren und sich in England aufzuhalten und umherzureisen, zu Lande wie auch zu Wasser, zum Zwecke des Kaufes und des Verkaufes, ohne alle ungerechtfertigten Abgaben, so wie es den alten und richtigen Gewohnheiten entspricht, ausgenommen in Kriegszeit und wenn sie aus einem Lande stammen, das mit uns im Kriege steht; und wenn solche (fremden Kaufleute) in unserem Lande angetroffen werden zu Beginn des Krieges, so sollen sie festgenommen werden ohne Schädigung ihrer Person und ihrer Sachen, bis wir oder unser oberster Justitiar genau wissen, wie unsere Kaufleute die sich derzeit im feindlichen Lande befinden, dort behandelt werden; und wenn die unsrigen dort unversehrt sind, so sollen es auch die anderen sein in unserem Lande.

CARPI Menschenrechte

45. Wir werden nur solche zu Justitiaren, Konstabularen, Vizegrafen oder Balliven ernennen, die das Gesetz des Königreiches kennen und gewillt sind es genau einzuhalten.

51. Und sogleich nach Wiederherstellung des Friedens werden wir alle fremdbürtigen Ritter, Bogenschützen, Dienstleute und Söldner aus dem Königreiche entfernen, die mit Pferden und Waffen zum Schaden des Reiches hergekommen sind.

61. Nachdem wir aus Liebe zu Gott und zur Wiederherstellung geordneter Zustände in unserem Königreich und zur besseren Beilegung unseres Streites mit den Baronen alle die genannten Dinge bewilligt haben, so wollen wir nunmehr auch, daß sie sich ihrer in voller und fester Beständigkeit auf ewige Zeiten erfreuen können, und geben und gewähren ihnen daher die nachstehende Sicherheit.

Die Barone sollen unter ihren Standesgenossen im Königreich fünfundzwanzig auswählen, welche sie wollen, und diese fünfundzwanzig sollen nach all ihren Kräften den Frieden und die Freiheiten, die wir ihnen gewährt haben und durch die gegenwärtige Urkunde bestätigt haben, wahren und festhalten und dafür sorgen, daß sie auch von anderer Seite gewahrt werden, und zwar in folgender Weise: Falls wir oder unser Justitiar oder unsere Balliven oder (sonst) einer von unseren Amtsleuten sich in irgendeiner Sache gegen irgendjemanden vergeht und irgendeine der Bestimmungen des Friedens und der Sicherheit übertritt, und falls dieses Vergehen vieren unter den fünfundzwanzig Baronen bekannt wird, so sollen diese vier Barone zu uns oder, im Falle unserer Abwesenheit außer Landes, zu unserem Justitiar kommen und uns die Übertretung vorlegen, und sie sollen fordern, daß wir diese Übertretung unverzüglich wiedergutmachen, und wenn wir diese Übertretung nicht wiedergutmachen oder im Falle unserer Landesabwesenheit unser Justitiar sie nicht wiedergutmacht innerhalb einer Frist von vierzig Tagen, ge

CARPI Menschenrechte

rechnet von dem Zeitpunkt an, wo wir oder im Falle unserer Landesabwesenheit, unser Justitiar davon in Kenntnis gesetzt worden ist, so sollen die vier Barone die Sache vor die übrigen von den fünfundzwanzig Baronen bringe, und diese fünfundzwanzig sollen dann zusammen mit der Gemeinde des ganzen Landes uns auf jede mögliche Weise pfänden und bedrängen, durch Wegnahme unserer Schlösser und Länder und Besitzungen und wie sie es sonst noch können, bis die Sache nach ihrem Gutdünken ins Reine gebracht worden ist: nur soll dabei unsere Person und die der Königin und die unserer Kinder unangetastet bleiben. Und wenn die Sache in Ordnung ist, sollen sie uns wieder gehorchen wie bis dahin.

(19. Juni 1215)

Bei der Geschichte des Willhelm Tell ist die historische Realität teilweise unklar. Aber mit dem EWIGEN BUND DER WALDSTÄTTE (1291), für den sich die Einwohner der schweizer Täler Uri, Schwyz und Unterwalden zusammengeschlossen haben, wird die Befreiung des Menschen, oder hier einer Gruppe von Menschen, aus der Macht der Feudalen zum Zeichen für die Freiheitsbestrebungen zur Zeit der Magna Charta.

Der Bund von 1291 war gegen die Habsburger gerichtet; und gegen die Habsburger tritt 1522 auch Ulrich ZWINGLI auf in seiner "göttlichen Vermahnung an die Schwyzer, daß sie sich vor fremden Herren hüten und entladen".

1525 verfassen schwäbische Bauern die sogenannten SCHWÄBISCHEN ARTIKEL, in denen die Not der einfachen Menschen durch die feudale Herrschaft angeprangert wird.

Ebenfalls 1525 wurde durch den AUGSBURGER RELIGIONSFRIEDEN die religiöse Freiheit gestärkt. 40 Jahre später wurden durch das EDIKT VON NANTES auch in Frankreich die Glaubenskämpfe vorerst beendet. 1628 wurde durch die PETITION OF RIGHTS die Magna Charta erneuert.

CARPI Menschenrechte

Die Akte HABEAS CORPUS regelte ab 1679 die bis dahin willkürliche Länge der Untersuchungshaft in England.

1689 wurde durch die BILL OF RIGHTS die Macht des englischen Königs eingeschränkt und die Rechte des Parlaments gestärkt. Die Bill of Rights in England wurde auch zum Vorbild der Bill of Rights von Virginia/USA.

In der Hoffnung Freiheitswille und Vernunft würden einander die Waage halten, erließ Kaiser Josef der Zweite 1781 das umstrittene TOLERANZPATENT, das den Bürgern mehr religiöse Rechte anbot.

Die französische Revolution stellt 1789 den vorläufigen Höhepunkt in der Entwicklung der Menschenrechte dar.

Die Zeit zwischen 1789 und 1948 brachte keine großen Fortschritte die direkt den Grundfreiheiten der Menschen zugute kamen. Nur einzelne Persönlichkeiten wie Victor HUGO (Rede über die Unterrichtsfreiheit) oder Emil ZOLA (Affäre Dreyfus) traten gegen die Herrschenden und als Verteidiger der Menschenrechte auf.

1848 schrieben Karl Marx und Friedrich Engels das KOMMUNISTISCHE MANIFEST.

Es war dies eine theoretische wie praktische Abfassung des Parteiprogramms des "Bundes der Kommunisten" in London. Wenn auch Worte wie "frei" oder "Freiheit" in dem 30 Seiten langen Text selten vorkommen, so ist das Kommunistische Manifest doch die wichtigste Äußerung seiner Zeit, durch die das Freiheitsempfinden der Massen am stärksten angesprochen wurde.

1940 hielt Winston CHURCHILL eine Rundfunkansprache gegen die Bedrohung durch die Nazis. Auch wenn diese Ansprache eigentlich die Entschlossenheit zum Kampf ausdrückte, so bedeutet sie doch auch gleichzeitig ein Bekenntnis zur Freiheit.

Die ATLANTIK CHARTA, 1941 von Franklin Roosevelt und Winston Churchill unterzeichnet, ist ebenfalls eine Willenserklärung zu Friede und Freiheit.

ATLANTIK CHARTA

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Ministerpräsident Churchill als Vertreter der Regierung seiner Majestät im Vereinigten Königreich, die zusammengetroffen sind, halten es für angebracht, gewisse allgemeine Prinzipien ihrer Länder bekanntzugeben, Prinzipien, auf die sie ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft der Welt gründen.

Erstens: Ihre Länder erstreben keine Bereicherung in territorialer oder anderer Hinsicht.

Zweitens: Sie wünschen keine territorialen Veränderungen, die nicht im Einklang stehen mit den frei ausgesprochenen Wünschen der betroffenen Völker.

Drittens: Sie achten das Recht aller Völker, sich diejenige Form der Regierung zu wählen, unter der sie leben wollen; und sie wollen souveräne Rechte und Selbstregierung für jene, die ihrer gewaltsam beraubt worden sind, wiederhergestellt sehen.

Viertens: Sie werden bestrebt sein - unter gebührender Beachtung ihrer bestehenden Verpflichtungen - zu fördern, daß alle Staaten, ob groß oder klein, Sieger oder Besiegte, unter gleichen Bedingungen Zutritt zum Handel genießen und zu den Rohstoffen der Welt, die für ihren wirtschaftlichen Wohlstand benötigt werden.

Fünftens: Sie erstreben engste Zusammenarbeit aller Nationen auf wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel, für alle verbesserte Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Ausgleich und soziale Sicherheit zu gewährleisten.

CARPI Menschenrechte

Sechstens: Nach der endgültigen Vernichtung der Nazi-Tyrannei erhoffen sie die Schaffung eines Friedens, der allen Völkern ermöglicht, innerhalb ihrer Grenzen in Sicherheit zu leben, und der allen Menschen in allen Ländern die Sicherheit gewährleistet, ihr Leben in Freiheit von Furcht und Not zu verbringen.

Siebtens: Ein solcher Friede soll allen Menschen freie Schifffahrt auf den Meeren und Ozeanen ermöglichen.

Achtens: Sie sind der Meinung, daß alle Völker der Welt, aus praktischen wie aus sittlichen Gründen von der Anwendung von Gewalt abkommen müssen. Da kein Friede in Zukunft aufrechterhalten werden kann, solange Land-, See- und Luftstreitkräfte weiterhin von solchen Staaten benutzt werden, welche mit Angriffskriegen drohen oder drohen können, halten sie bis zur Schaffung eines umfassenden und dauerhaften Systems einer allgemeinen 'Sicherheit die Entwaffnung solcher Staaten für sehr wesentlich.

Sie wollen in gleicher Weise alle anderen tunlichen Maßnahmen unterstützen und ermutigen, die die erdrückenden Rüstungslasten für friedliebende Völker erleichtern.

Franklin Delano Roosevelt
Winston Churchill
(14. August 1941)

Aber erst durch die ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (AEMR) wurde am 10. Dezember 1948 ein bedeutendes Zeichen für die zukünftige Entwicklung der Menschenrechte gesetzt.

Die Förderung des Menschenrechtsschutzes, einst ein Kriegsziel der Alliierten, heute ein Friedensziel, war ursprünglich eine Zielvorgabe der Organisation der Vereinten Nationen (OVN). Rechtlich hat sich diese Vorgabe zu einer eigenständlichen Völkerrechtsmaterie -der des Respektes vor den Menschenrechten- entwickelt. Die AEMR wurde ohne Gegenstimmen aber mit 8 Stimmenthaltungen (u.a. Sowjetunion, Südafrika) angenommen.

Diese grundsätzliche Einigkeit im Jahre 1948 ist insofern verwunderlich, weil die Unterschiede der verschiedenen politischen Systeme schon klar zu Tage traten. Ausschlaggebend für diese Einigkeit war zweifelsohne die noch frische Erinnerung an die Schrecken des Weltkrieges.

Rechtsverbindlichkeit kann der AEMR nicht zuerkannt werden, da die Generalversammlung der UN-Charta lediglich ermächtigt ist, Empfehlungen abzugeben. Eine Ratifizierung in völkerrechtlicher Hinsicht besteht nicht.

Vier wichtige Rechtsinstrumente der vereinten Nationen definieren und garantieren den Schutz der Menschenrechte:

die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) und das Zusatzprotokoll.

Gemeinsam bilden sie die vier Teilschritte auf dem Weg zu jenem Dokument, das die Generalversammlung als "Internationale Charta der Menschenrechte" bezeichnet hat. Die Pakte wurden teilweise ratifiziert; die AEMR ist ein Manifest, dem in erster Linie moralische Bedeutung zukommt.

Unterschieden wird eine globale, eine regionale und eine bilaterale Förderung der Menschenrechte. Im Falle einer schweren Verletzung der Menschenrechte kommt ein Verfahren zur Anwendung, wodurch die Unterkommission der Kommission für Menschenrechte ermächtigt wird, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese tagt einmal jährlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Sie überprüft die Mitteilungen über schwere Verletzungen der Menschenrechte und die von den betroffenen Regierungen dazu eingebrachten Erwidern.

Dieser Unterkommission obliegt die Beurteilung, ob ein Sachverhalt vor die UN-Menschenrechtskommission gebracht wird.

Abgesehen vom Menschenrechtsausschuß gibt es kein unabhängiges Organ für die Durchsetzung der Menschenrechte.

Aber rechtliche Bedeutung erlangt die AEMR durch die Schlußakte von Teheran (1968). Diese Proklamation betont, daß die "Universal Declaration of Human Rights" eine Verpflichtung für die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft darstellt.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,
da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,
da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,
da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,
da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen

haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,
 da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,
 da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, VERKÜNDET DIE GENERALVERSAMMLUNG die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

ARTIKEL 1.

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

ARTIKEL 2.

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, poli-

tischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

2. Weiters darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treubandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

ARTIKEL 3.

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

ARTIKEL 4.

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

ARTIKEL 5.

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

ARTIKEL 6.

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

ARTIKEL 7.

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behand-

lung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

ARTIKEL 8.

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

ARTIKEL 9.

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

ARTIKEL 10.

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

ARTIKEL 11.

1. Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des

nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Dergleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

ARTIKEL 12.

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

ARTIKEL 13.

- 1. Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.*
- 2. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.*

ARTIKEL 14.

- 1. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.*
- 2. Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.*

ARTIKEL 15.

- 1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.*
- 2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich ent-*

zogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

ARTIKEL 16.

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

2. Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

ARTIKEL 17.

1. Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

ARTIKEL 18.

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

ARTIKEL 19.

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

ARTIKEL 20.

- 1. Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.*
- 2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.*

ARTIKEL 21.

- 1. Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.*
- 2. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.*
- 3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.*

ARTIKEL 22.

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß

der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

ARTIKEL 23.

- 1. Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.*
- 2. Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.*
- 3. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.*
- 4. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.*

ARTIKEL 24.

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

ARTIKEL 25.

- 1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit,*

Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

ARTIKEL 26.

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

2. Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

ARTIKEL 27.

1. Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

2. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und

materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

ARTIKEL 28.

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

ARTIKEL 29.

- 1. Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.*
- 2. Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.*
- 3. Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.*

ARTIKEL 30.

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.

CARPI Menschenrechte

Vier Jahrzehnte nach ihrer Proklamation ist die AEMR heute ein nahezu allgemein anerkannter Maßstab geworden, an dem die Regierungen ihre Fortschritte auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes messen können.

Die AEMR wird in vielen internationalen Rechtsinstrumenten zitiert, wie etwa in der Konvention des Europarates über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), im japanischen Friedensvertrag (1951), in der Verfassung der Organisation für afrikanische Einheit (1963), und in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1975), die von 35 Staaten in Helsinki unterzeichnet wurde.

Auch zahlreiche nationale Verfassungen berufen sich auf die Erklärung.

Mit 1. Oktober 1988 zählte der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 92 Vertragsstaaten, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte 87 und das Zusatzprotokoll 43.

U Thant, der zur Zeit der Beschlußfassung über die Menschenrechtspakete Generalsekretär der Vereinten Nationen war, meinte damals:

"Die Zeichen der Zeit sind unmißverständlich:
Menschen in allen Teilen der Welt -vor allem die Jugend- wollen jetzt, daß die Menschenrechte aus Deklarationen in die Tat umgesetzt werden. Diese Aufgabe ist die entscheidende Voraussetzung für den Frieden im eigenen Land und in der Welt"

EINTRETEN FÜR DIE EINMALIGKEIT

In ein
und dasselbe
Gesicht
kann man
nur einmal
treten

"Unsinn"
antworten
die erfahrenen
Treter
"Wir wissen das besser"

Verzeiht
große Brüder
Ihr
seid Männer der Tat
Euch liegt wenig
an Einzelheiten

Es ist
schon beim zweiten
Tritt
nicht mehr
dasselbe
Gesicht

auch wenn es
noch lebt
bis zum zehnten
oder zwanzigsten
eurer
Tritte

E. Fried

KONZENTRATIONSLAGER

Geschichte und Erläuterung des Begriffes

Mit dem Begriff "Konzentrationslager" verbindet sich für fast alle Menschen der Gedanke an die zwei schrecklichsten Dinge die es gibt:

an gewaltsamen Tod und an Sklaverei.

Dabei steht gewöhnlich der Gedanke an den Tod im Vordergrund. Man bezeichnet die Konzentrationslager oft als Vernichtungs- oder Todeslager. Durch den gewaltsamen Tod von Millionen Menschen während des NS-Regimes entstand eine begriffliche Fixierung, derzufolge KZ mit Tod gleichgesetzt wird.

Die Herausstellung des Todes in seiner Ausschließlichkeit birgt aber die Gefahr, daß die Sklaverei in den KZ's und die damit verbundene Mißhandlung und Erniedrigung der Opfer ohne tödlichen Ausgang in ihrer Bedeutung zu geringschätzig betrachtet wird.

Eine wichtige Unterscheidung muß daher sein zwischen der Sklaverei, also der geistigen und leiblichen Versklavung der Menschen und dem Völkermassen- oder auch Einzelmord deren alleiniger Zweck die Vernichtung des Menschen ist.

Entgegen verbreiteter Ansicht waren die nationalsozialistischen Einrichtungen, die ausschließlich der Massenvernichtung von Menschen dienten, jene sogenannten Todesfabriken, keine Konzentrationslager im eigentlichen Sinn. Selbst in SS Dokumenten wird bei der Aufzählung der bestehenden Konzentrationslager nie Belzec, Chelmo, Sobibor oder Treblinka erwähnt.

Dies ist natürlich weder der einzige noch entscheidende Unterschied. Ein in ein NS-KZ eingelieferter Mensch war ein Häftling, der vorher (individuell oder im Rahmen einer Massenrazzia) verhaftet worden war. Bei der Einlieferung ins KZ wurde er registriert, mit einer Nummer versehen, umgekleidet und einem "Block" d.h. einer Organisationseinheit des Lagers zugeordnet, die ihm seinen Schlafplatz und einen Teil seiner Verpflegung zuwies. In diesem Rahmen sollte er nunmehr leben und arbeiten: oder, noch klarer gesagt, arbeiten, also leben.

CARPI Konzentrationslager

Es passierte in einer Unzahl von Fällen, daß diese registrierten, nummerierten und immer wieder gezählten Häftlinge, sagen wir zu leben aufhörten, und zwar infolge einer der zahllosen, dem KZ eigenen Ursachen.

Dies war aber nicht der Zweck der KZ-Einrichtung. Ganz besonders nicht in der Zeit, als neben den NS-KZs bereits die NS-Vernichtungslager bestanden und in den KZs selbst ausgesondert und getötet wurde, wer nicht arbeitsfähig und somit nicht lebenswürdig war.

Diese eine Todesursache war damals dem eigentlichen Zweck der KZ-Einrichtung -der produktiven Sklavenarbeit der Häftlinge- entsprechend.

Die in ein Vernichtungslager geschleppten Menschen hingegen waren nicht verhaftet, sondern in einem Gettho zusammengetrieben oder aus einem Gettho zum Transport befohlen worden, und zwar nach dem Grundprinzip "soundsoviele", nicht nach demjenigen "die und die" -also rein zahlenmäßig und nicht individuell.

Sie wurden weder bei der Abfahrt noch bei der Ankunft irgendwie registriert.

Entweder direkt vom Transportzug oder in kürzestmöglicher Zeit nach der Ankunft am letzten Bestimmungsort wurden sie entkleidet, in Gaskammern gelockt und getötet. Ihre Leichen wurden in ein Krematorium gebracht und verbrannt. Die Technische Seite konnte dabei manche Abweichung aufweisen, die jedoch an dem allen Vernichtungslagern gemeinsamen Merkmal nichts ändert:

daß Töten deren einziger Zweck war.

Die verbreitete Gleichsetzung von Konzentrations- und Vernichtungslager erklärt sich vor allem dadurch, daß die SS in den zwei bekanntesten Fällen -Auschwitz und Majdanek/Lublin- große Konzentrationslager mit großen Vernichtungslagern gekoppelt hat, abgesehen davon, daß viele Menschen, an sich nicht ohne Grund, KZs, die viele Opfer gefordert haben, als Vernichtungslager empfinden.

Und doch weist der Fall Auschwitz bei näherem Zusehen ganz eindeutig auf die Verschiedenheit der beiden Einrichtungen, und zwar durch die allgemein bekannte Praxis der "Selektion" auf der berüchtigten Auschwitz Rampe.

CARPI Konzentrationslager

Die Selektion bestand darin, daß die für das KZ Auschwitz bestimmten Juden von den nicht arbeitsfähigen (bzw. -geeigneten), d.h. von Alten, Kranken und Gebrechlichen, von Kindern und Müttern mit Kleinkindern, getrennt wurden, die zum sofortigen Tod im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau bestimmt waren. Die ersteren wurden in das eigentliche KZ eingeliefert, registriert usw. -die letzteren direkt in die Gaskammern geschickt.

Ihrem Charakter entsprechend bildeten die Vernichtungslager -wieder im Gegensatz zu den eigentlichen KZs- kein organisatorisches System; sie waren untereinander nicht verbunden.

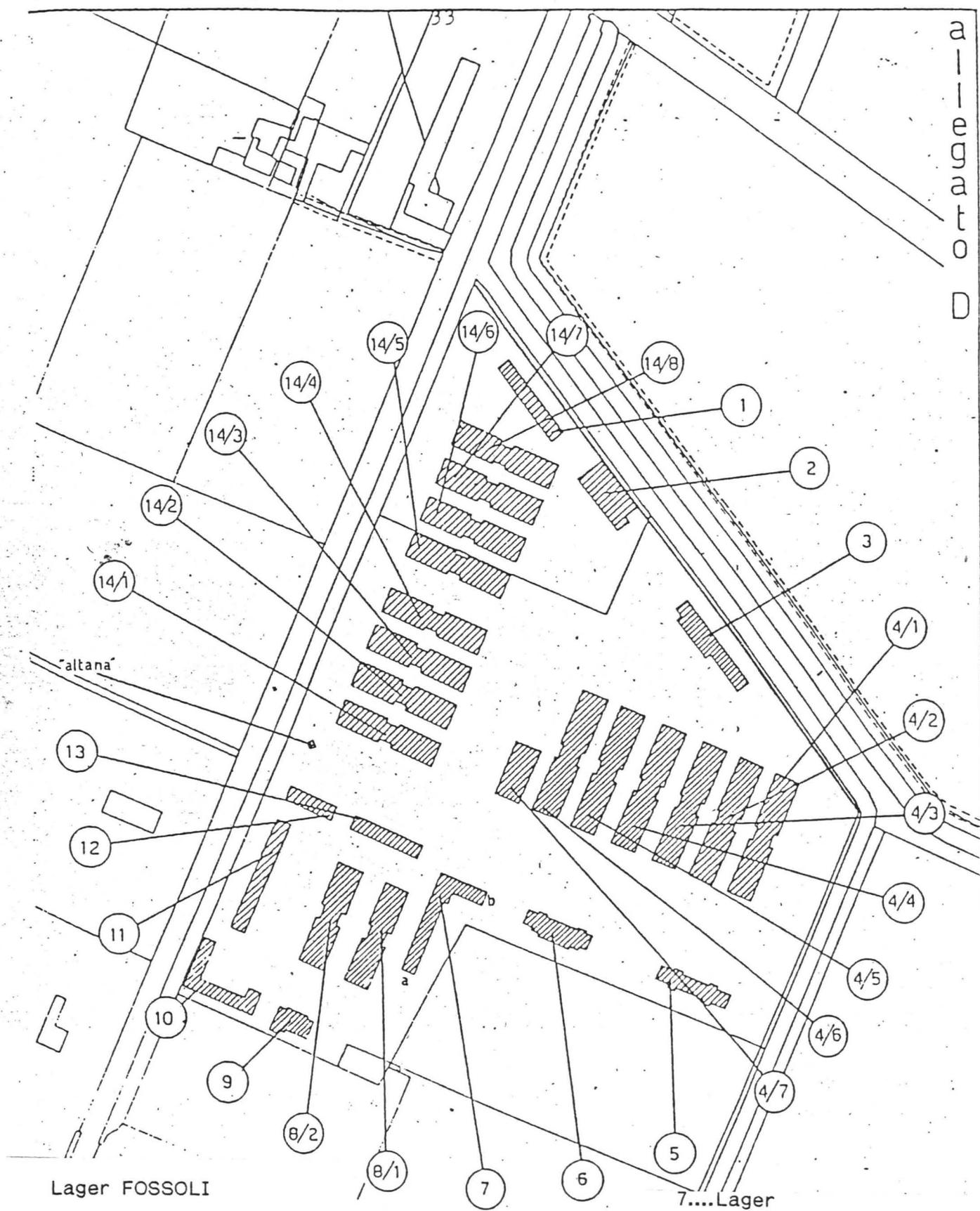
Zwischen den KZs herrschte z.B. ein reger Verkehr von "Überstellungen" großer Transporte und einzelner Häftlinge von einem Lager ins andere; doch jedes Vernichtungslager war für die dorthin verschickten Menschen eine Endstation.

All das bedeutet wieder nicht, daß die eigentlichen NS-Konzentrationslager keinen Anteil an der NS-Judenvernichtung hatten. Unter "KZ-Häftlingen" soll man jedoch nur Insassen eines Konzentrationslagers verstehen und nicht die gewissermaßen namenlosen, nie namentlich erfaßten, Opfer des Gastodes in den Vernichtungslagern.

An den Lageplänen des Internierungslagers Fossoli/Italien, des Arbeitslagers Mauthausen/Österreich und des Vernichtungslagers Treblinka/Polen werden deren Unterschiede deutlich. (S. 33 ff)

Es soll hier keine weitere "funktionelle" Untersuchung durchgeführt werden.

Das Fehlen von Gefangenenblöcken in Treblinka ist bestürzend genug.



Lager FOSSOLI

Legende :

- 1...Wäscherei
- 2...Küche
- 3...Verschiedenes
- 4...Gefangenenbaracken
- 5...Verwaltung
- 6...Verwaltung

- 7...Lager
- 8...Wachpersonal
- 9...Kirche
- 10...Lager, Garagen
- 11...Offiziere
- 12...Wachmannschaften
- 13...Wachmannschaften
- 14...Gefangenenbaracken

Auch nach dieser begrifflichen Abgrenzung im Bereich der NS-Lager bleibt der Begriff Konzentrationslager mehrdeutig, da er im Lauf der Jahrzehnte zur Bezeichnung sehr verschiedener Einrichtungen gebraucht wurde.

Dabei wurden die ersten sogenannten Konzentrationslager, wenn auch grausam genug, von ihren späteren, andersgearteten Namensgenossen völlig in den Schatten gestellt.

Die ersten waren Konzentrationslager eines Kolonialkriegstypus, die von dem spanischen General Valeriano Weyler y Nicolau "erfunden" wurden.

Als Weyler zum Gouverneur der damals bereits seit einem Jahr aufständischen Insel Kuba ernannt wurde und am 10. Februar 1896 in Habana landete, hatte er bereits ein ganz besonderes System scharfer Maßnahmen zur Unterdrückung des Aufstandes gegen die spanische Kolonialherrschaft durchdacht.

Er ordnete unter anderem an, daß "in der unüberschreitbaren Frist von acht Tagen sämtliche Bauern, die nicht als Aufständische behandelt werden möchten, sich in befestigten Lagern konzentrieren sollten".

Es waren etwa 400 000 Menschen die von Weyler in den "campos de concentration" festgehalten wurden.

Der "Erfinder" der Konzentrationslager, in den Jahren 1901-1907 dreimal Kriegsminister, machte weiter eine steile Karriere und starb 92-jährig im Jahre 1930 -in der Zeit der stürmischen Entwicklung der sowjetischen KZ's, keine zweieinhalb Jahre vor der Entstehung der nationalsozialistischen Konzentrationslager.

Nicht lange, nachdem Weyler von Kuba weg war, kopierten die Amerikaner, bei denen er als "The Butcher" verschrien war, seine Methoden. Auf den von den Amerikanern den Spaniern entrissenen Philippinen war nämlich ein Aufstand gegen die neuen Unterdrücker ausgebrochen.

1900 waren die Aufständischen geschlagen und sie begannen einen Guerillakrieg, der die amerikanische Besatzungsmacht dazu bewog, auf der Insel Mindanao "Konzentrationslager zum Schutz der nichtkämpfenden Zivilisten" einzurichten.

Weder das spanische Original noch die amerikanische Nachahmung erreichten die traurige Berühmtheit der britischen Nachahmung, die sehr oft für das Original und das Vorbild gehalten wird.

Nachdem die im Krieg besiegten Buren der südafrikanischen Republiken, besonders des Oranje-Freistaats, zu einem Guerillakrieg übergegangen waren begannen die britischen Truppen eine Taktik der verbrannten Erde anzuwenden.

Zahlreiche Burenfarmen wurden zerstört und in Brand gesteckt, die obdachlosen Burenfrauen und -kinder in schnell errichteten "concentration camps", in Zelt- und Barackenlager eingewiesen.

Gänzlich unzureichende sanitäre Anlagen, fehlende medizinische Versorgung, mangelhafte Ernährung und Kleidung forderten unter den zusammengepferchten Frauen, Kindern und Greisen eine erschreckend hohe Zahl von Todesopfern.

Jene ersten "Konzentrationslager" wurden in Kolonialkriegen, und zwar nicht direkt gegen kämpfende Gegner, sondern gegen deren Angehörige verwendet; man mußte sie daher als "Geißellager" bezeichnen.

Die NS-KZs dagegen wurden mitten im Frieden im eigenen Land, und zwar direkt für politische Gegner eingerichtet.

Die sowjetischen KZs hießen von Anfang an offiziell "Konzentrationslager" (konzentratsionnyje lagerja). Das Wort wurde zuletzt 1934 öffentlich gebraucht und verschwand dann endgültig zugunsten der Bezeichnung "Besserungsarbeitslager".

Diese Lager wurden bereits zur Zeit Stalins an klimatisch ungünstigen Orten angelegt. Allein die Inhaftierung im hohen Norden oder in Wüstengebieten war schon in vielen Fällen tödlich. Hier ergeben sich auch Parallelen zu den polnischen "Moorlagern" der NS-Diktatur.

Für die Mao-KZs, wenn sie -äußerst selten- überhaupt erwähnt wurden, gebrauchte man den Begriff "Umerziehungslager" (Lao Gai).



Die wichtigsten Konzentrationslager und Vernichtungslager während des NS-Regimes

STATT EINES SCHLUSSWORTES

Auszug aus dem Buch "Shoah" von C. Lanzmann

M. Podchlebnik,
Überlebender des Konzentrationslagers Chelmno,
im Gespräch mit Claude Lanzmann.

Was ist in Chelmno in ihm gestorben?

Alles ist gestorben.
Alles ist gestorben, aber man ist nur ein Mensch,
und man will leben.
Deshalb muß man vergessen.
Er dankt Gott für das, was geblieben ist,
und dafür, daß er vergißt.
Und das niemand mehr darüber spricht.

Findet er es gut, darüber zu sprechen?

Es ist nicht gut, für mich ist es nicht gut.

Warum spricht er dann trotzdem darüber?

Er spricht,
weil er jetzt gezwungen ist zu sprechen,
aber er hat Bücher über den Eichmann-Prozeß
bekommen, bei dem er Zeuge war,
und er ließt sie nicht einmal.

Hat er als Lebender überlebt oder...

An Ort und Stelle hat er es
wie ein Toter erlebt,
weil er nie glaubte, daß er überleben würde,
aber er ist lebendig.

Warum lächelt er die ganze Zeit?

Was soll er ihrer Meinung nach tun, weinen?
Einmal lächelt man, einmal weint man.
Und wenn man lebt,
lächelt man besser...

DER ÜBERLEBENDE

nach Auschwitz

Wünscht mir nicht Glück
zu diesem Glück
daß ich lebe

Was ist Leben
nach soviel Tod?
Warum trägt es
die Schuld der Unschuld?
die Gegenschuld
die wiegt
so schwer
wie die Schuld der Töter
wie ihre Blutschuld
die entschuldigste
abgewälzte

Wie oft
muß ich sterben
dafür
daß ich dort
nicht gestorben bin?

E. Fried

CARPI Fossoli

KONZENTRATIONSLAGER FOSSOLI

Beschreibung und Entwicklung

URSPRÜNGE

Nach fast zwei Jahren Krieg bekam der Stadtrat von Carpi am 30. Mai 1942 einen Erlaß von der technischen Abteilung des 6. Armeecorps in Bologna, der die "sofortige Besetzung aller zum Stadtgebiet Carpis gehörenden Gründe" (= "il Borgo" zwischen Via dei Grilli und dem Francesa Kanal) zum Zweck einer militärischen Anlage verlangte.

Die allgemeine Bedeutung des Begriffes "militärische Anlage" läßt durchaus keinen Rückschluß darauf zu, in welcher Weise das Gebiet damals tatsächlich genutzt werden sollte, obwohl das Kriegsministerium bereits am 18. Juni den Erlaß herausgegeben hatte, daß ohne Verzug mit der Arbeit an einem "vorübergehenden" Kriegsgefangenenlager in Carpi begonnen werden sollte.

Sechs Tage danach stellte das Ministerium 8 Millionen Lire für die Errichtung eines Lagers mit Baracken im Via dei Grilli Areal bereit und gab der technischen Abteilung der Armee in Bologna den Befehl mit der Erstellung eines Vertrages und seiner Durchführung fortzufahren.

Mehrere Seiten der Grundbücher die in den Archiven der Curia Carpi entdeckt wurden, geben darüber Aufschluß, daß bereits im August Ergebnisse zu verzeichnen waren. Die Gebäude mußten in großer Eile errichtet werden, da durch den Vertrag eine Bauzeit von 75 Tagen (öff. Feiertage und Regentage eingeschlossen) festgelegt war - für jeden Tag Verzug war eine Geldstrafe von 10.000 Lire zu erlegen. Die offizielle Benützung des Lagers wird mit 21. Juli 1942 - mit der Ankunft von 1800 in Nordafrika gefangenen Soldaten aus England, Neuseeland und Australien - datiert, obwohl schon davor italienische Soldaten, die die Gefangenen bewachen sollten, in Fossoli stationiert worden waren.

Ab Mitte November wurden auf dem Gebiet, das an der Via dei Grilli angrenzte und später das "Alte Lager" (AL) oder "Lager 1" genannt wurde, viele Baracken errichtet, was die Umquartierung von ca. 4500 Internierten erlaubte, die bis dahin in vorübergehenden Zwischenlagern, in sogenannten

CARPI Fossoli

"Mauer-Lagern" untergebracht gewesen waren. In der Zwischenzeit wurden Zelte bereitgehalten, weil man mit der Ankunft weiterer Gefangener rechnete.

Im folgenden Jahr erfuhr der an der Via Remesina angrenzende Lagerkomplex eine Reihe von Veränderungen, indem er von einem einfachen Lagerplatz zu einem Barackenlager, dem sogenannten "Neuen Lager" (NL) umgewandelt wurde.

Den Bestimmungen der Rassenpolitik zufolge (polizeiliche Order Nr.5, 30.Nov. 1943) wurde es später als jüdisches Konzentrationslager verwendet. Weil die Bauarbeiten im Jänner 1944 noch immer nicht abgeschlossen waren, mußten die ersten Juden zeitweilig im AL untergebracht werden.

Zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Vertrag für die Errichtung eines Lagers für politische Häftlinge erstellt.

ANORDNUNG DES LAGERS

Nordöstlich von Fossoli, einem Dorf in der Gemeinde Carpi, laufen die Via Remesina und die Via dei Grilli zusammen und bilden einen Winkel des "Barackenkonzentrationslagers für Kriegsgefangene" oder "Alten Lagers" (Beilage A).

Die Anlage der Gebäude und Liegenschaften erfolgte entweder parallel zur oder normal auf die Via dei Grilli beziehungsweise den Graben, der direkt neben der Straße verlief.

Die Via Remesina und der Kanal bildeten andererseits die Hauptachse für die Ausrichtung der Lagerumzäunung und der Gebäude.

Unmittelbar nach ihrer Fertigstellung wurde diese Anlage in das "Kriegsgefangenenlager mit Baracken" oder "Neue Lager" (Beilage 3) umgewandelt.

Ein Komplex, der einen Hauptkanal und beidseitig davon einen Graben umfaßt, bildet gleichzeitig die Südgrenze des AL und die nördliche Grenze des NL (in beiden Lagern waren einige Gebäude parallel zum Kanal und den zwei Gräben angelegt worden). Die restlichen Grenzen der beiden Lager stimmen überein.

Der einzige Eingang zum AL lag in der Via dei Grilli. Eine Brücke, die noch immer besteht, führte über den parallel zur Straße verlaufenden Graben zum Armee Kommando, den Aufseherquartieren und den Sanitäreinrichtungen (Beilage C).

CARPI Fossoli

Ein doppelt eingezäuntes Grundstück mit Türmen in jeder Ecke, hölzernen Wachhäuschen (im Abstand von etwa 50 Metern rund um das ganze Lager) und Suchscheinwerfern umschloß das den Gefangenen zugewiesene Gebiet. Der einzige Eingang war im Westen.

In diesen meist langgestreckten, schmalen Ziegelaufbauten waren reihenweise Stockbetten mit Strohmattentratzen der Länge nach aufgestellt - die sanitären Anlagen, die gemeinsam von allen benutzt wurden, waren in eigenen Gebäuden untergebracht.

Die eingezäunten Lichtungen im Osten waren für gesellschaftliche Zusammenkünfte und ähnliche Zwecke reserviert.

Am Westrand des Lagers gab es schließlich noch außerhalb des umzäunten Gebietes die Nebengebäude in denen das Wachpersonal untergebracht war.

Der einzige Eingang zum NL (Beilage C) war in der Via Remesina. Wie im AL führte eine Brücke über den Kanal, der an der Straße entlangfloß, zu den Gebäuden des Armeekommandos, den Aufseherunterkünften und den Sanitäranlagen.

Es gibt allerdings vor allem in Bezug auf den Eingang zum Gefangenenlager Diskrepanzen, wenn man die beiden Pläne, die uns zur Verfügung standen, vergleicht - möglicherweise stellt der eine den Bauplan, der andere die tatsächliche Ausführung (Beilage D) dar.

In allen vier Ecken des Lagers waren überhöhte Wachtürme, von denen aus in der Nacht jeder Winkel mit Scheinwerfern ausgeleuchtet werden konnte. Entlang des gesamten Areals waren Wachhäuschen (wie im AL im Abstand von 50 Metern) und Lampen für die Nacht.

Ein Kanal (wahrscheinlich ein Teil dessen, der östlich des Lagers noch erhalten geblieben ist) trennte das Gefangenenlager und das Armeekommando. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Mauer schon damals bestand - wahrscheinlich wurde sie erst nach 1945 erbaut.

Die Sektion für die Gefangenen umfaßte auf ihre notwendigsten Bedürfnisse zugeschnittene Gebäude (mit sanitären Anlagen dazwischen), die parallel zu den Stacheldrahtreihen angelegt waren. Sogenannte "Doppelbaracken" mit einem Fassungsvermögen von über 300 Personen waren mit WC-Anlagen und Waschbecken, sowie drei Reihen hölzerner Feldbetten und in Zweierreihen ausgerichtete Strohmattentratzen ausgestattet und dienten als Gemeinschaftsschlafraum für die Gefangenen (Beilage E).

CARPI Fossoli

Die Ähnlichkeiten zwischen den Anlagen der beiden Lager sind also offensichtlich (Beilage B + C). Kurz gesagt, weisen Bauweise und architektonische Form viele Gemeinsamkeiten auf, obwohl die innere Anlage und der eigentliche Verwendungszweck der Gebäude im NL besser durchdacht scheinen. Schließlich waren auch die bis heute unverändert gebliebenen Aussenfronten sehr ähnlich. Selbstverständlich erfuhr das Lager von der ursprünglichen Planung bis zum gegenwärtigen Aussehen mehrere Stufen der Veränderung (Beilage F). Jede Veränderung hing unmittelbar mit dem jeweiligen Verwendungszweck der einzelnen Lagerteile zusammen, - Eine grobe Beschreibung folgt.

KRIEGSGEFANGENENLAGER NR. 37

Trotz der Lagerbedingungen, die nach Aussage, die sich auf den Anfang (1942 - 43) beziehen, generell prekär waren (man denkt nur an die anfängliche Unterbringung und die Probleme mit Gesundheit und Verpflegung!), entsprachen die Lebensbedingungen der Kriegsgefangenen im großen und ganzen den geltenden internationalen Bestimmungen.

Darüberhinaus durften die Gefangenen aufgrund von Interventionen des Roten Kreuzes Essenspakete erhalten, die Tee, Schokolade usw. enthielten. Diese Produkte, die aufgrund ihrer Rarität auf dem heimischen Markt großen Wert hatten, wurden üblicherweise gegen Eier, Gemüse, Wein und anderes eingetauscht.

Kranken Gefangenen wurde auf der Lager - Krankenstation Erste Hilfe geleistet. Wenn ein Krankenhausaufenthalt notwendig wurde, überführte man sie in die Militärabteilung des Krankenhauses in Carpi, welche im Februar 1943 ihre Tätigkeit als KZ Krankenabteilung aufnahm.

Die Anwesenheit eines Kaplans für katholische Soldaten und Gefangene ermöglichte, daß mit Erlaubnis des Lagerkommandanten jeden Sonntag in der Kantine ein Gottesdienst abgehalten werden konnte. Freizeit- und Sportaktivitäten (Theater, Fußball, Boxen) waren erlaubt - der Einsatz von Gefangenen in landwirtschaftlichen Arbeitslagern auf gewohnheitsmäßiger Basis erfolgte erst nach dem Frühjahr 1943.

Die Höchstzahl von Gefangenen, die je zu einem Zeitpunkt im Lager war, beläuft sich auf etwa 5000, obwohl das äusserste Fassungsvermögen sicher doppelt so hoch gewesen wäre.

CARPI Fossoli

DER 8. SEPTEMBER:

In der Nacht vom 8. auf den 9. September - einen Tag nach dem Waffenstillstand der Italiener mit den Alliierten - wurde das Lager bei Fossoli gewaltsam von dt. Truppen eingenommen.

Die italienische Garnison die für das Lager zuständig war, wurde entwaffnet, unter Arrest gestellt und anschließend nach Modena überführt. Nur 2 Offiziere wurden als Verbindungsmänner zurückbehalten. Die meisten der Gefangenen wurden nach und nach in deutsche Konzentrationslager abgeschoben. Der letzte Gefangenentransport von Fossoli war Ende September.

Danach verließen die Deutschen das Lager, übergaben es wieder den Italienern - diesmal unter der Aufsicht der Sozialrepublikaner.

Im Winter 1943/44 wurden Juden und politische Gefangene aufgrund neuer Bestimmungen der Rassenpolitik erneut in diesem Lager eingesperrt.

Die Deutschen hatten das Lager somit wieder besetzt; die Italiener waren gezwungen mit Ihren Häftlingen ins Alte Lager auszuweichen (Juden ausgenommen).

Somit war das Lager in Fossoli zweigeteilt: in ein deutsches und in ein italienisches Lager, mit zwei getrennten Verwaltungsapparaten, beide aber unter der Führung des deutschen Armeekommandos das seinen Hauptsitz in Verona hatte.

DAS ITALIENISCHE LAGER:

Im Alten Lager, das unter Mussolinis Truppen und der Polizei stand, waren vor allem politische Gefangene (italienische Antifaschisten, Partisanen und deren Anhänger), normale Gefangene - vor allem aus dem Gefängnis von S. Enfemia in Modena - und Eltern von Wehrdienstverweigerern untergebracht. Weiters waren auch ausländische Häftlinge hier: Amerikaner, Briten, Russen, Polen, Franzosen, Griechen und Nordafrikaner.

Laut Zeugenberichten waren die Zustände im italienischen Lager nicht so bedrückend wie im deutschen. Häftlinge wurden nach Nationalitäten gruppiert; sie hatten ihre eigenen Vertreter, tragen Zivilbekleidung und es scheint, daß sie keine bestimmten Pflichten zu erfüllen hatten.

CARPI Fossoli

Einmal in der Woche konnten sie Besuch empfangen, wie auch Briefe und Pakete. Die deutschen Behörden mußten die italienischen des Öfteren auffordern, strenger zu sein.

DAS DEUTSCHE LAGER:

Das Neue Lager - offizielle Bezeichnung "Polizeiliches Durchgangslager" - unter deutscher Führung war in zwei Sektoren unterteilt: der eine Sektor für politische Gefangene, der andere für Juden.

Italienische Beamte hatten nur Zugang zu den Büros der Lagerkommandatur, nicht aber zu den Gefangenenbaracken, die Gefangenen wurden strengstens von der Außenwelt isoliert.

Besuche und Gespräche wurden nur mit großer Schwierigkeit erlaubt - trotz der vorhandenen Bestimmungen. Mit Paketen und Korrespondenz war es genauso schwierig; sogar religiöse Feiern wurden den Gefangenen erschwert.

Italienische Politiker und Intellektuelle, Beamte der Regierung, "Streiker" aus verschiedenen Städten (Turin, Mailand, Genua), Homosexuelle und Gefangene, mit lebenslänglicher Haft waren in diesem Lager interveniert.

Was den jüdischen Sektor betraf, so wurde die Mehrheit der Juden die in Italien gefangen wurde nur vorübergehend hier festgehalten, wie u. a. auch die Gefangenen aus den Lagern von Borgo San Dalmazo und Monticelli Termini, nachdem diese geschlossen worden waren.

Die zwei Sektoren für politische und jüdische Gefangene waren in zwei voneinander getrennten Bauten.

Ein jeder Gefangene mußte ein Abzeichen, das zur Unterscheidung diente, tragen:

Juden ein gelbes Dreieck, politische Häftlinge ein rotes und Ausländer ein blaues.

Häftlinge, die als besonders ungestüm oder gefährlich galten, waren oft in einer von den anderen getrennten Baracke untergebracht und wurden zudem oft noch von ukrainischen Soldaten bewacht.

CARPI Fossoli

Die Bestimmungen des Lagers, klar und genau, sahen für die Gefangenen bestimmte Pflichten vor: die Instandhaltung und Reinigung des Lagers, der Baracken und der Sanitäreinrichtungen, weiters Garten- und Küchenarbeiten (vorwiegend Juden wurden hierfür herangezogen).

Im Sektor der politischen Häftlinge konnte sich trotz allem eine Widerstandsgruppe bilden, die eine sehr wichtige politische Rolle inne hatten; sowohl menschliche als auch moralische Unterstützung konnten die Häftlinge von dieser Gruppe bekommen.

Tatsache ist, daß die SS-Gefangenen bei unzähligen Gelegenheiten erniedrigt und mißhandelt wurden, von den kaltblütigen Morden an die sich Zeugen erinnerten, ganz abgesehen.

Der zweifellos grausamste Vorfall ereignete sich am 12.07.1944 als nämlich 68 Häftlinge auf dem Schießplatz von Cibeno, in der Nähe von Carpi, wahrscheinlich als Vergeltungsmaßnahme hingerichtet wurden. Der Rechtsanwalt Leopoldo Gasparotti, einer der Führer der norditalienischen Untergrundbewegung, wurde zu einem weiteren Lagermartyrer als er am 22.06.1944 getötet wurde (laut Armeekommando bei einem Fluchtversuch).

KONTAKTE ZUR AUSSENWELT:

Die Bevölkerung von Carpi erklärt sich auf verschiedene Arten solitarisch mit den Lagerinsassen - als Nachrichtenüberbringer (arbeiteten doch einige Einwohner im Lager, um dieses instandzuhalten), oder sie halfen den Gefangenen aus dem Lager zu flüchten.

Die Untergrundorganisationen von Mailand und Carpi CLN (Nationalkomitee für die Befreiung Italiens) sicherten ihre Hilfe ebenfalls zu, indem sie Gefangene mit Fluchtplänen und Werkzeugen versorgte, die es diesen möglich machte, aus dem Lager zu entkommen.

Auch die Kirche leistete einen nennenswerten Beitrag.

Hier vor allem der Pfarrer von Fossoli, Pater Francesco Venturelli - er leistete sehr viel und war darüber hinaus eine der wichtigsten Informationsquellen was die Fluchtwege (-ziele) der Gefangenen betraf.

CARPI Fossoli

Aus zwei Gründen war es für Partisanengruppen kaum möglich gewesen, das Lager anzugreifen:

1. Das Lager wurde von Maschinengewehren die auf Wachtürmen postiert waren, gut bewacht.
2. Die Umgebung des Lagers bot keinen Deckungsschutz

Es sollte erwähnt werden, daß die Häftlinge nie sehr lange in diesem Lager waren, da dieses eigentlich nur die Funktion eines Zwischenlagers erfüllte.

Tatsächlich wurden die Gefangenen mit Zügen zu verschiedenen anderen Lagern gebracht - nach dem 08.09. in die deutschen Lager Auschwitz, Ravensburg und Mauthausen - manchmal mit Zwischenstop in Gries (in der Nähe von Bozen). Zusammenfassend kann man sagen, daß die Gefangenenzahl im Lager von Fossoli gewissen Schwankungen unterlag - das Verschwinden des Lagerbuches (Namenslisten usw.) wie auch andere Listen und Aufzeichnungen, macht es unmöglich, genaue Angaben zur Zahl der Gefangenen zu machen.

DIE LETZTEN MONATE:

Im Frühling 1944 wurde das italienische Lager evakuiert: die Gefangenen ausländischer Nationalitäten wurden in das deutsche Lager, die anderen, mit Ausnahme derer, die befreit wurden, in die Lager nach Deutschland abgeschoben.

Ende Juni, als sich die Front rasch näherte und Partisanenaktionen vehement zunahmen, wurde es zunehmend schwieriger das Lager zu über- und zu bewachen.

Das deutsche Armeekommando war daher gezwungen, die Überstellung der Gefangenen zu beschleunigen, und zwar so rasch, daß das Lager bereits Anfang August evakuiert war.

Das Gebiet um Fossoli wurde gewählt um Gefangene hier zu sammeln und dann weiter in Richtung Deutschland zu schicken.

Den ganzen Monat August waren Ankünfte und Abfahrten (der Züge) - die Deportierten wurden aus den Gebieten von Bologna, Modena, Reggio und Parma hier zusammengesammelt.

CARPI Fossoli

Die Anzahl der Gefangenen, die in diesem Lager festgehalten wurden schwankte zwischen 800 und 1000 pro Tag, was letztendlich eine Gesamtsumme von 10000 bis 15000 ergibt - die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 24 - 28 Stunden.

Im darauffolgenden November wurde die Anzahl der Ankünfte immer geringer und das Lager war praktisch leer.

Am 20.11. wurden durch ein Bombardement der Alliierten zahlreiche Gebäude zerstört. Am 29.11. war die Übersiedlung vom Lager in Fossoli nach Gonzago (bei Mantua) letztlich abgeschlossen. In diesem Lager waren die Arbeiter bereits im Juli aufgenommen worden - dieses Lager diente als Durchgangslager.

NACH DER BEFREIUNG :

Der Bericht, den die "Maurer-, Maler - Vereinigung" dem Bürgermeister von Carpi am 30.04.1945 überreichte, schien ursprünglich vorzuschlagen, daß die neue Administration bereit wäre, das Lager als Wohnunterkünfte für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

In Wahrheit wurde das Lager auf Kosten des Innenministeriums wiederhergestellt und sollte für die Internierung von Faschisten, Mitgliedern der Schwarzen Brigade und kroatischen Rebellen dienen; weiters soll es eine Lösung für die überfüllten Gefängnisse darstellen.

Im folgenden Herbst aber sah sich das Lager wieder mit der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen konfrontiert. Von diesem Zeitpunkt an war dieses Lager ein Sammellager für Flüchtlinge unter der Aufsicht von ehemaligen Partisanen und der Polizei. Zahlreiche Flüchtlinge verschiedener Nationalitäten wurden später entweder in andere Lager gebracht oder freigelassen.

Das Neue Lager, vormalig das Lager unter der Führung des deutschen Armeekommandos, wurde für diesen Zweck verwendet. In einer Bestimmung vom August 1946 stimmten die Stadt Carpi und das Militär dem Abbruch des Konzentrationslagers des 1. Weltkrieges zu.

Das Alte Lager (Beilage G) wurde schon vorher von arbeitslosen Arbeitern abgetragen - verwendbare Materialien wurden von ihnen verkauft.

CARPI Fossoli

Im Mai 1947 wurde das ehemalige Konzentrationslager von Mitglieder der "Opera Picoli Apostoli" - einer Gemeinschaft vom Priester Pater Zeno Saltini ins Leben gerufen - verwendet - es sollte für Waisenkinder des Krieges, die auf Adoptiveltern warteten, benutzt werden.

Die Übernahme des Lagers seitens dieser Organisation wurde von Leuten, die für das Lager verantwortlich zeichneten, gebilligt - nur wenige Tage später gab auch Minister De Casperi seine Erlaubnis: die "Nomadelfia" war geboren.

Sie beanspruchte das Lager bis August 1952 und nachdem die OPA aufgelöst worden war, übersiedelte die Nomadelfia nach Grosseto.

Das Lager wurde später als Auffanglager für Geflohene aus der Region Julien und Dalmatien verwendet. Später hatte es noch verschiedene Verwendungszwecke - allerdings war es immer nur vorübergehend benützt worden.

ÄNDERUNG UND ERNEUERUNG:

Der gegenwärtige Zustand des Neuen Lagers (Beilage F) sollte als Resultat eines Prozesses, der in 5 Stufen ablief, angesehen werden.

Die erste Stufe, die den Originalbau (1942/43) umfaßt, wurde bereits besprochen.

Es ist also sicher anzunehmen, daß die Umordnung, die im August 1944 durchgeführt wurde, keine wesentlichen strukturellen Veränderungen mit sich brachte. Kurz danach wurde das Lager bombardiert und viele Gebäude des Armeekommandos beschädigt.

Die zweite Stufe begann als ein anderer Verwendungszweck für das Lager gefunden wurde.

Zwischen 1945 und 1947 wurde das Lager als Flüchtlingsauffanglager verwendet.

Die Mauer, die die zwei Teile für die Häftlinge einschloß, muß in dieser Zeit gebaut worden sein. 1946 wurde ein großer Kontrollwachturm im Zentrum des Dreiecks, das als Versammlungsplatz diente, errichtet. Zu diesem Zeitpunkt waren die beiden Sektionen noch durch einen Stacheldrahtzaun getrennt.

Was die verbleibenden Gebäude und ihre Innenausstattung betraf, so kann man sagen, daß sich etwaige Veränderungen nur auf einige Erneuerungen der Anlage bechränkten.

CARPI Fossoli

Die dritte Stufe begann als das Lager von der OPA in Anspruch genommen wurde.

Drei oder vier Mauern, die die Umzäunung bildeten, wurden abgerissen und der Stacheldraht entfernt. Drei von den vier Wachtürmen wurden ebenfalls abgerissen während ein fünfter übriggelassen und als Transformatorraum verwendet wurde. Das Innere der Gebäude wurde grundlegend geändert, die äusseren Hauptmauern wurden trockengelegt. Ein kleiner Garten auf einer Lichtung wurde für den Anwesenheitsappell benutzt. Das Lager hatte begonnen wie eine kleine Stadt zu funktionieren.

Die vierte Stufe, die Zeit von 1952 - 53, betrifft Teile von Gebäuden, die verwendet wurden um Flüchtlinge aus Julien und Dalmatien unterzubringen. Diese Flüchtlinge setzten ihrerseits Instandhaltungsarbeiten fort.

Später wurde das Lager baufällig und nur mehr von Vagabunden oder Obdachlosen verwendet. Der Verfall des Lagers setzte bereits in der vierten Stufe ein und war in der fünften, der letzten Stufe, bereits abgeschlossen.

Baracken wurden abgerissen und Pfosten, Balken und "falsche Decken" als Brennstoffe verwendet. Keines der Gebäude - waren diese doch nicht sehr massiv gebaut - wurde vom Verfall verschont.

1973 stellte die Stadtverwaltung von Carpi ein Ansuchen an die Finanzbehörde, mit der Bitte das Gebiet des ehemaligen Lagers bei Fossoli käuflich erwerben zu können.

Ein Museum für "politische und rassistische Deportierte in den Nazi - Vernichtungslagern" wurde im Oktober 1973 im Castello dei Pio eröffnet - geplant vom Architekten Belgiojoso, der selbst Häftling in diesem Lager war.

Das Ansuchen wurde mit der Tatsache begründet, daß dieses Lager fortwährend als Mahnmal und Wahrzeichen dienen sollte.

Nicht nur für diejenigen, die schlechte Erinnerungen damit verbinden, seien sie jetzt selbst Überlebende oder Verwandte von ehemaligen Häftlingen, sondern auch für Forscher und Historiker, die sich mit der politischen und rassistischen Verfolgung beschäftigten.

CARPI Fossoli

Laut Gesetz Nr. 241 vom 15.06.1984 ging das Lager bei Fossoli ohne Entschädigung in den Besitz der Stadtgemeinde Carpi über.

N



SCALA 1:2000



1942

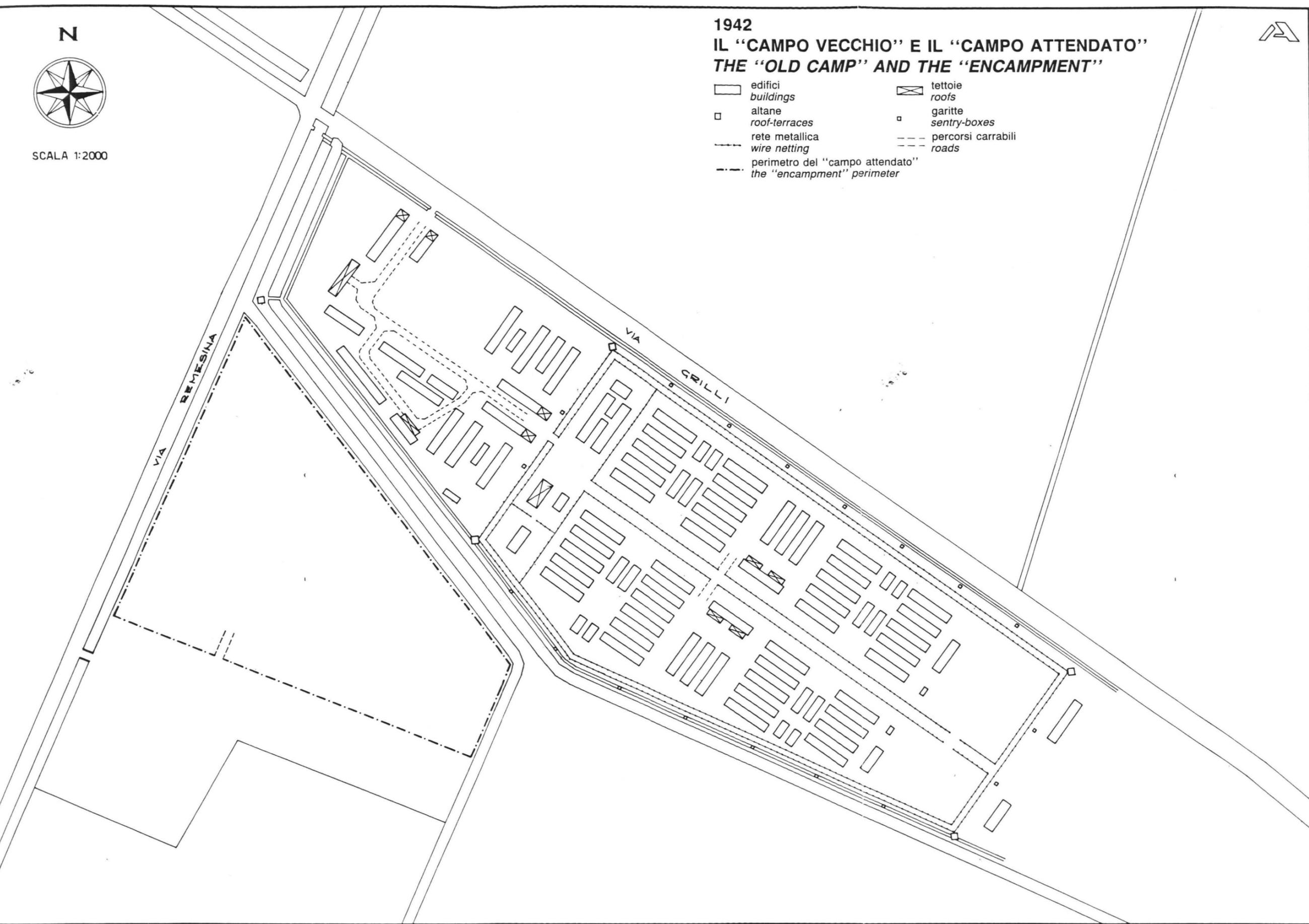
IL "CAMPO VECCHIO" E IL "CAMPO ATTENDATO" THE "OLD CAMP" AND THE "ENCAMPMENT"

-  edifici
buildings
-  altane
roof-terraces
-  rete metallica
wire netting
-  perimetro del "campo attendato"
the "encampment" perimeter
-  tettoie
roofs
-  garitte
sentry-boxes
-  percorsi carrabili
roads

VIA REMESINA

VIA

GRILLI



N



SCALA 1:2000

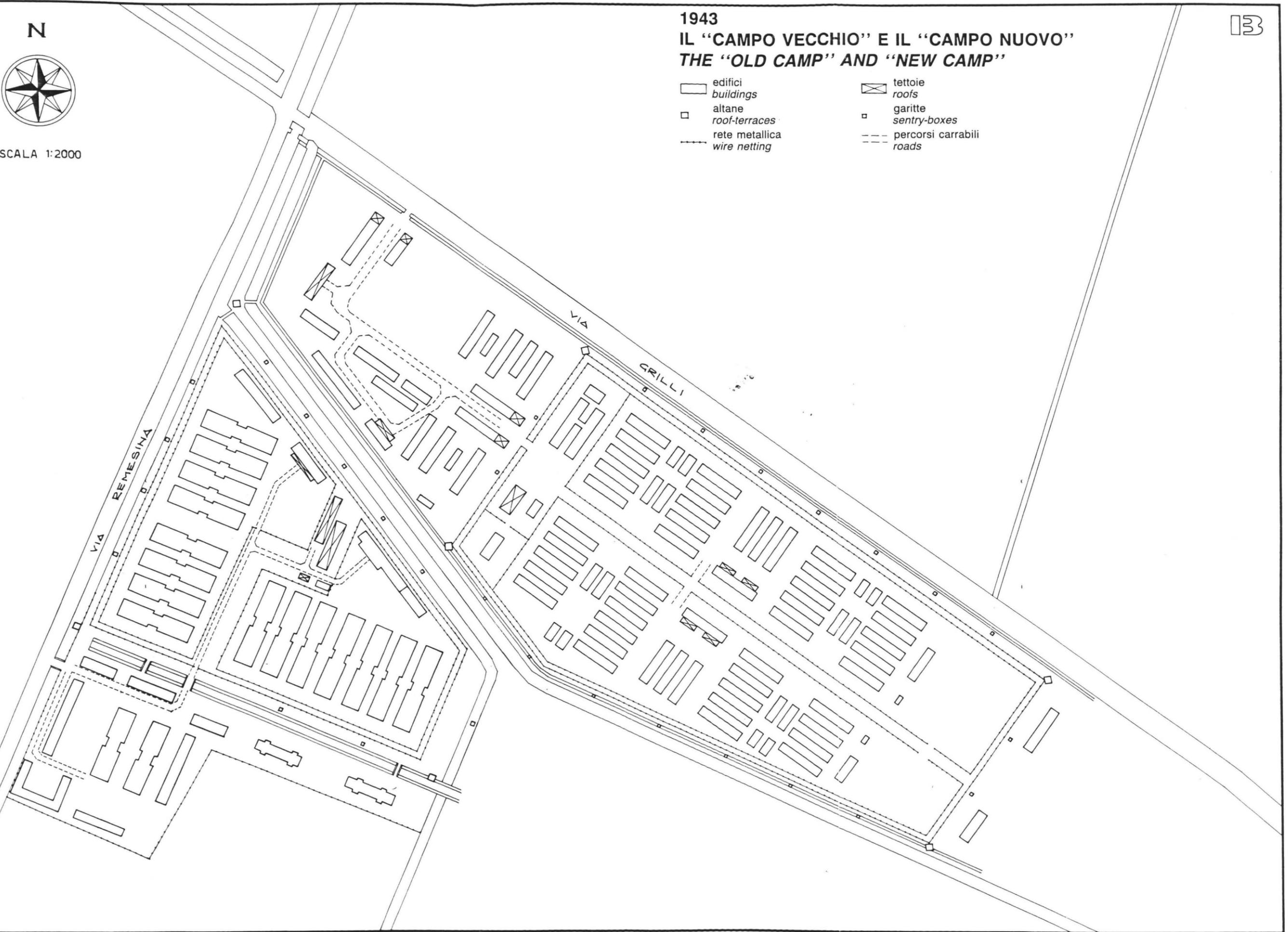
13

1943

IL "CAMPO VECCHIO" E IL "CAMPO NUOVO"

THE "OLD CAMP" AND "NEW CAMP"

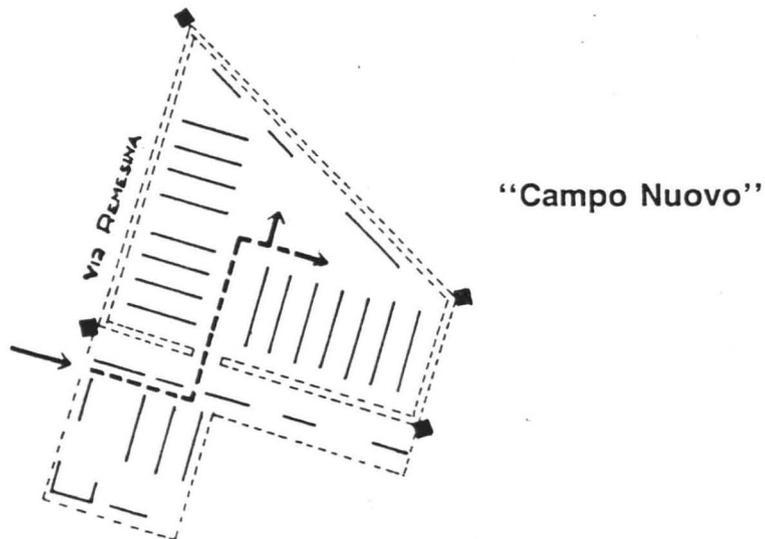
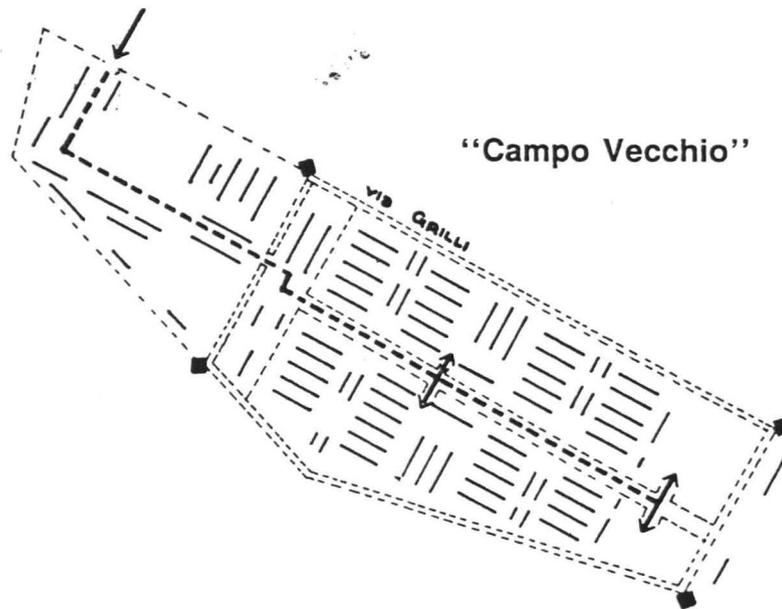
- | | |
|--|---|
|  edifici
buildings |  tettoie
roofs |
|  altane
roof-terraces |  garitte
sentry-boxes |
|  rete metallica
wire netting |  percorsi carrabili
roads |



SCHEMI ORGANIZZATIVI DEI DUE CAMPI
LAYOUTS OF THE TWO CAMPS

SCHEMI ORGANIZZATIVI DEI DUE CAMPI
LAYOUTS OF THE TWO CAMPS

- edifici
buildings
- altane
roof-terraces
- - - percorsi principali
main artery
- ==== perimetri sorvegliati
guarded perimeters



SOVRAPPOSIZIONE
STATO DI FATTO - PLANIMETRIA REPERITA
OVERLAP
ACTUAL STATE - LOCATION PLAN AS FOUND

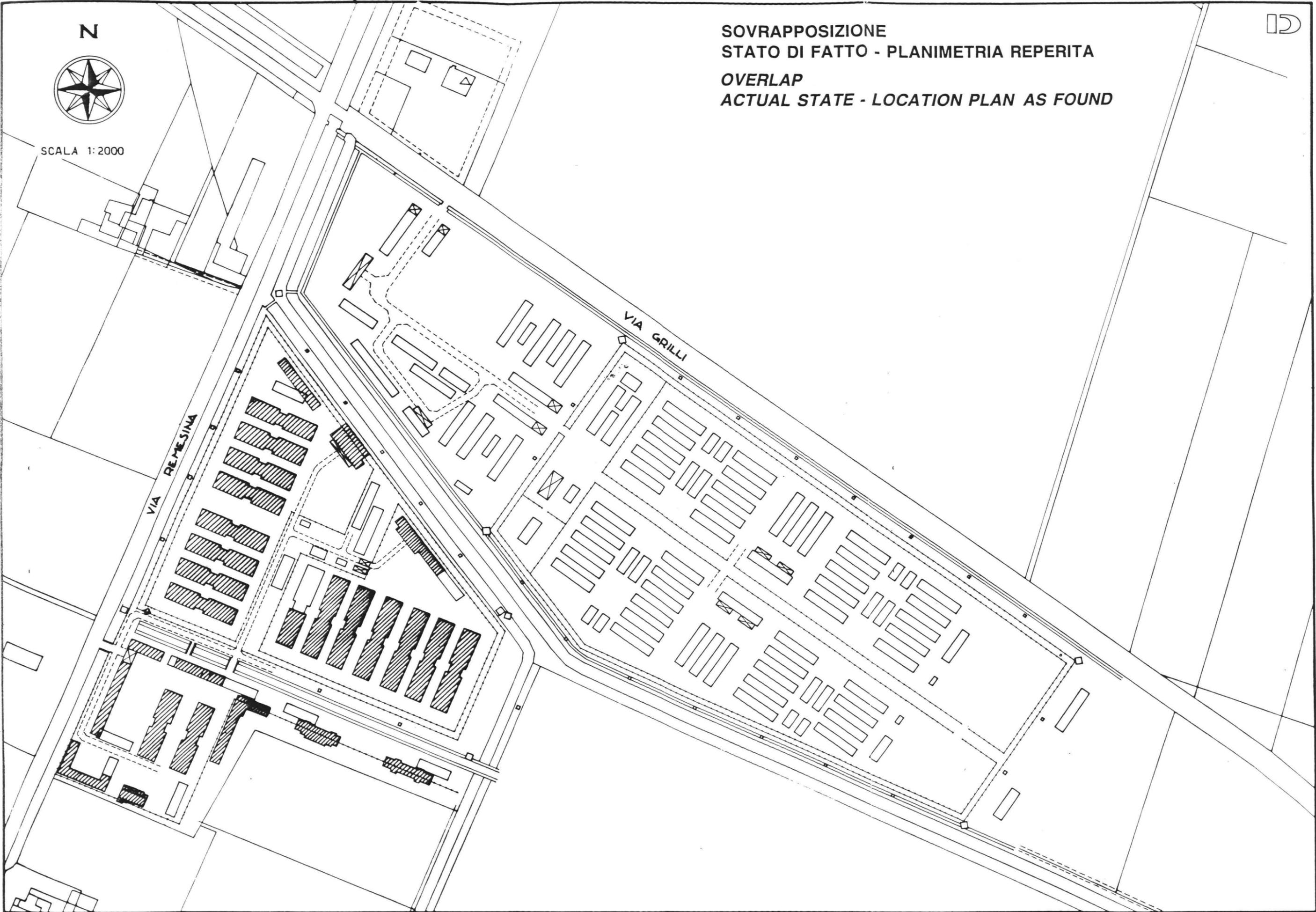
N



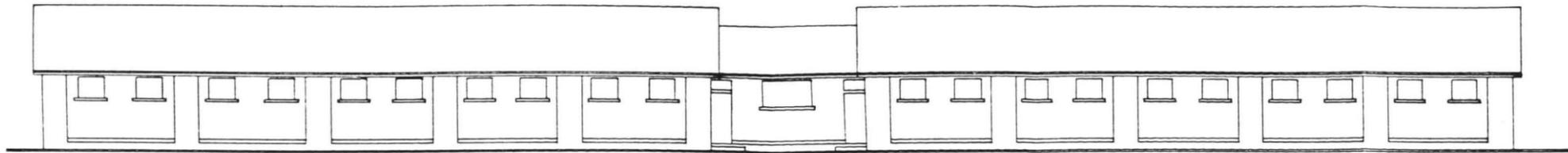
SCALA 1:2000

VIA REMESINA

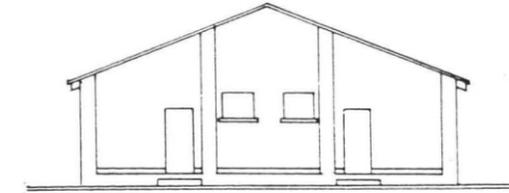
VIA GRILLI



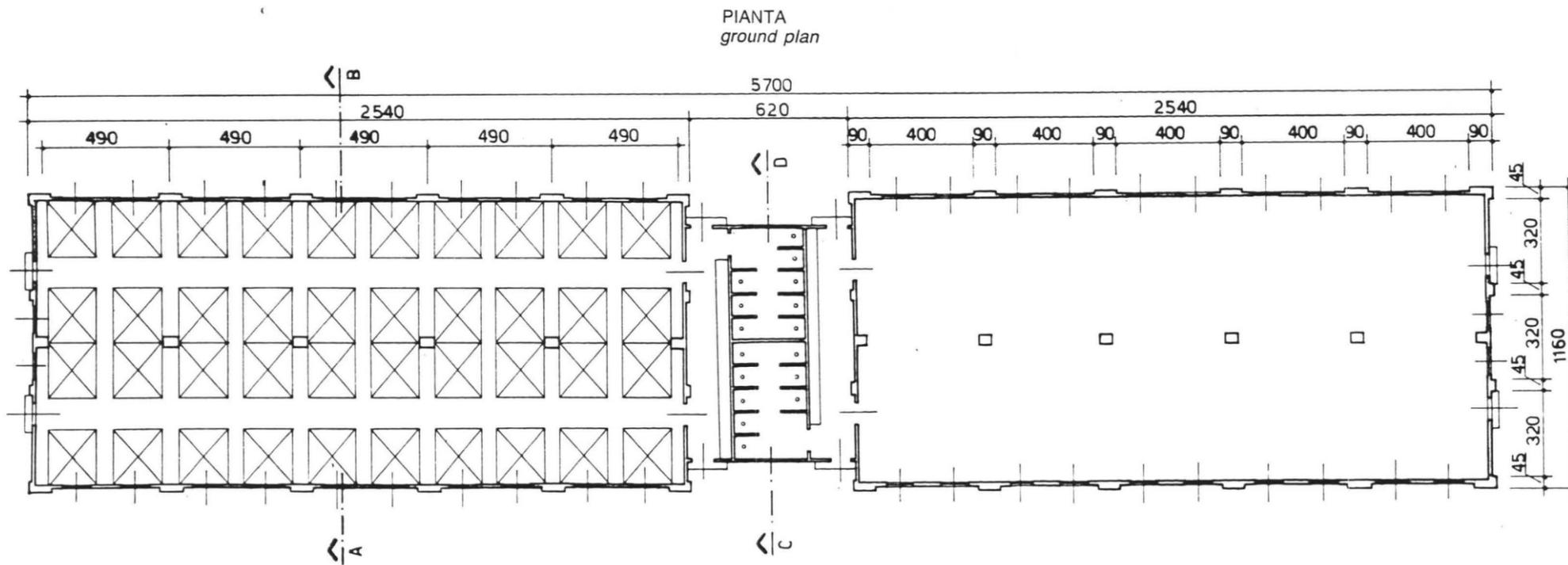
3° TIPO DI BARACCA PER ALLOGGIO PRIGIONIERI DI GUERRA (capacità 320 uomini)
 3° TYPE OF BARRACK ALLOTTED TO PRISONERS OF WAR (320 man capacity)



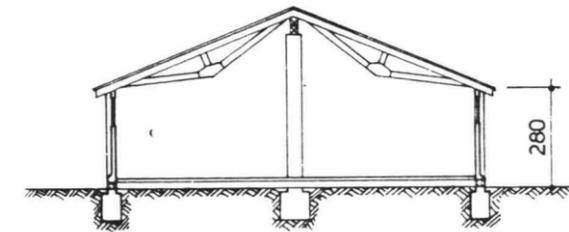
PROSPETTO
side view



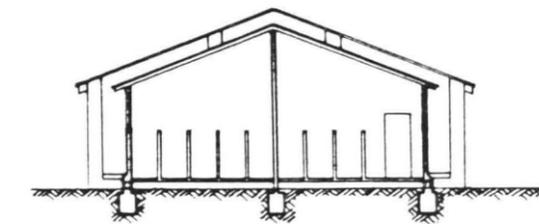
FRONTE
front view



PIANTA
ground plan



SEZIONE "A-B"
section "A-B"



SEZIONE "C-D" section "C-D"

Riduzione grafica del progetto originale del Febbraio 1943
 Scaled down drawing of the original project of February 1943

scala 1:200
 scale 1:200

N



SCALA 1:2000

1986
STATO DI FATTO
ACTUAL STATE

-  edifici
buildings
-  muri di cinta
boundary wall
-  percorsi carrabili
roads
-  cabina elettrica
transformer room
-  percorsi carrabili
roads

VIA REMESINA

VIA GRILLI





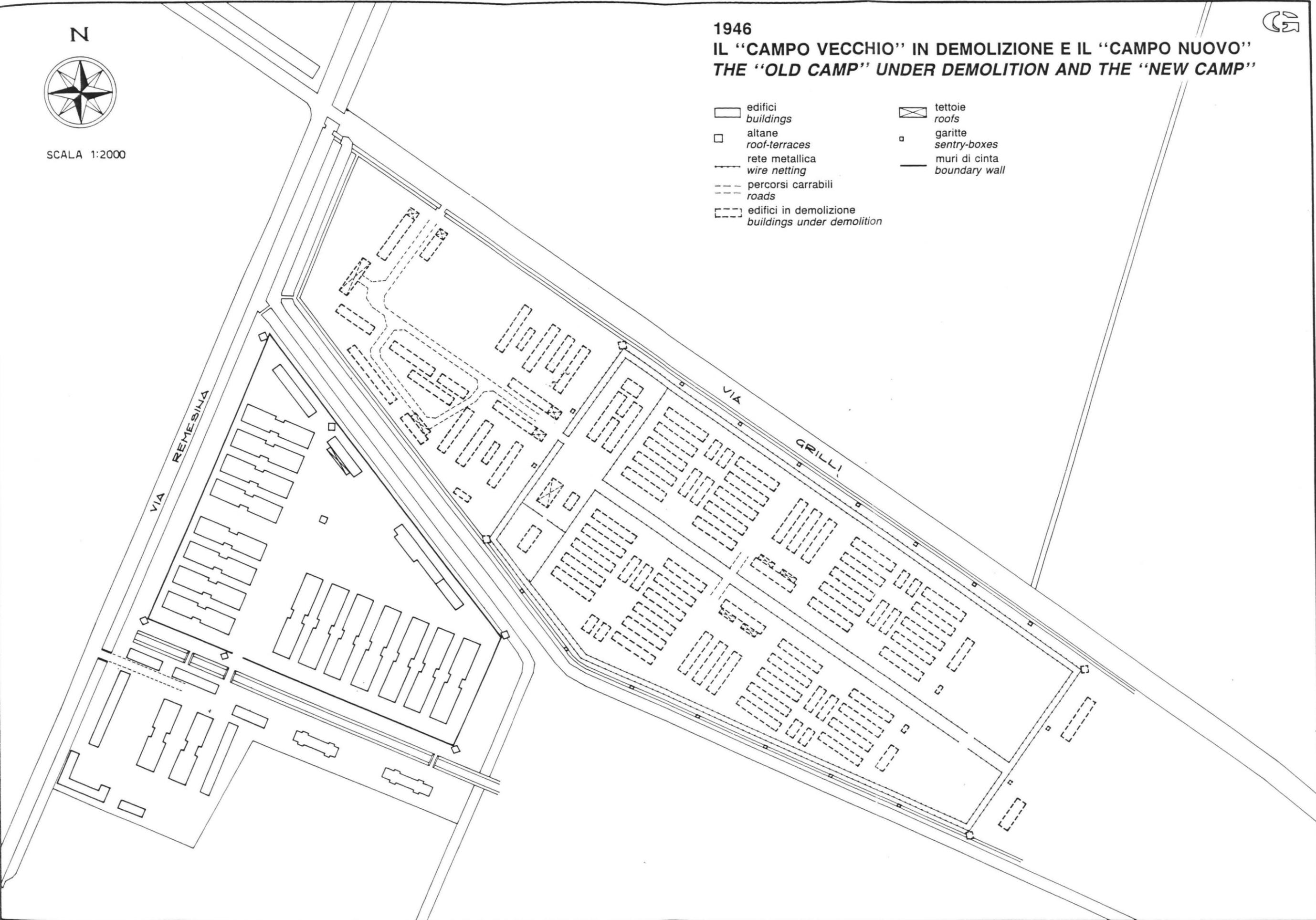
1946

IL "CAMPO VECCHIO" IN DEMOLIZIONE E IL "CAMPO NUOVO"
THE "OLD CAMP" UNDER DEMOLITION AND THE "NEW CAMP"



SCALA 1:2000

- | | |
|--|--------------------------------|
| edifici
buildings | tettoie
roofs |
| altane
roof-terraces | garitte
sentry-boxes |
| rete metallica
wire netting | muri di cinta
boundary wall |
| percorsi carrabili
roads | |
| edifici in demolizione
buildings under demolition | |



BERICHT

Denen ich Mut machen wollte
klang meine Stimme unecht
Vielleicht hatte ich nur mir selbst
Mut machen wollen

Das ging nicht mehr:
ich sah meine eigene Angst
und war verzweifelt
weil ich verzweifelt war

Mir blieb keine Wahl als zu sprechen
von dieser Verzweiflung
Ich war zu voll von ihr
um sie zu verschweigen
Einige hörten zu
die noch vor Tagen
meine Ermutigungen
nicht angehört hatten

Denen ich helfen wollte
mit meinem Mut
helfe ich vielleicht
mit meiner Verzweiflung

E. Fried

ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF

Im Jahre 1932 erschien ein Buch mit dem Titel "Europäische Diktaturen", geschrieben von Graf Carlo Sforza.

Der Autor versucht Antwort zu geben, warum es in Europa nach dem Ersten Weltkrieg eine wahre Epidemie von Diktaturen gab. Das Buch behandelt die Frage nach Entstehungsgeschichte und Entwicklungstendenzen der Diktaturen verschiedener europäischer Länder (u.a. Italien, Polen, Deutschland, Spanien, Rußland).

Auch wenn 1932 das Ausmaß der kommenden Katastrophe noch nicht klar abschätzbar war, so verwundert es doch, wie wenig ein Mensch, der sich mit dem Problem der Diktaturen politisch und gesellschaftlich auseinandersetzte, erkennen konnte. Dazu Auszüge aus dem obengenannten Buch:

"Aber auch in dieser sturmbewegten Periode der Wirrnis und Ungewißheit machen sich in Deutschland zahlreiche Anzeichen der wachsenden Erkenntnis bemerkbar, daß es zur Rettung der Nation nicht eines Heilands noch eines ganzen Schwarms von Heilanden bedarf, sondern des ehrlichen und opferbereiten Willens aller, eines jeden nach seinem Vermögen, am Wohle der "Res Publica" mitzuarbeiten."

"Man muß die Entwicklung des deutschen öffentlichen Lebens erst noch über eine ganze beträchtliche Reihe von Jahren hin beobachten, ehe man ein gültiges Ergebnis daraus ziehen kann."

"In ein paar Jahren wird sich niemand mehr durch Diktaturen die Ruhe rauben lassen. Wenigstens nicht durch Diktaturen von der pathologischen Beschaffenheit, die sie nach dem Kriege (Anm.: Erster WK) angenommen haben."

War im Jahre 1932 die Gefahr des Hitlerregimes anscheinend noch nicht abschätzbar, so war doch der Antisemitismus un-
leugbar vorhanden; er war nicht nur vorhanden, er hatte be-
reits eine lange Tradition. Dazu ein Artikel vom Titelblatt
der "Grazer Tagespost" vom 27.09.1919 :

Die antisemitische Bewegung.

Zu den Wiener Rundgebungen.

In Wien hat vorgestern eine Volksversam-
lung, die von zehn bis fünfzehntausend Menschen
besucht war, die Ausweisung der landesfremden
Juden, also hauptsächlich der während des Krieges
aus Galizien und Ungarn zugewanderten Israeliten
verlangt und bei dieser Gelegenheit ist es auch zu
einigen bedauerlichen Ausschreitungen gekommen.
Man muß zunächst der Vorgeschichte dieser anti-
semitischen Bewegung, die in ihrer extremsten Form
auf Wien lokalisiert ist, ein Augenmerk schenken.
Die Zweimillionenstadt Wien, die die kleine öster-
reichische Republik von der alten Monarchie über-
nehmen mußte, ist noch weniger existenzfähig als
die Republik selbst und so war die niederösterrei-
chische Landesregierung gezwungen, Mittel zur Ent-
lastung der Stadt anzubringen. Diesem Zweck sollte
der vor einigen Wochen erlassene Ausweisungsbefehl
gegen die Ausländer dienen. Es zeigte sich aber
bald, daß sich Einflüsse von der Zentralregierung
her bemerkbar machten, die bestrebt waren, die
Verordnung einzuschränken und dadurch ihre Wirk-
samkeit zu beeinträchtigen. Gegen diese Absichten,
für die man in erster Linie die in der Zentral-
regierung sitzenden jüdischen Staatsmänner als
Autoren nennt, wendet sich die Bewegung in Wien,
die für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ord-
nung gefährliche Formen angenommen hat. Ga-
lizien war durch Jahre Kriegsschauplatz und die
flüchtende Bevölkerung, die gemäß den ethnogra-
phischen Verhältnissen des Landes größtenteils jüdi-
scher Ration war, hat in den übrigen Ländern
der ehemaligen Monarchie Zuflucht gefunden, wenn-
gleich man schon während des Krieges die Beob-
achtung machen mußte, daß sich die Flüchtlinge
aus dem Osten bei uns heimischer fühlten als
uns lieb sein konnte und ihre Geschäfte hierzulande
mit Beharrlichkeit betrieben, die eine schwere Kon-
kurrenz für die heimischen Geschäftsleute bedeuteten.
Nach dem Frieden von St. Germain kann die kleine

Republik, deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit noch
keineswegs sichergestellt ist, eine derartige Belastung
durch fremde Elemente nicht tragen, noch dazu
durch solche, deren Tätigkeit sich mehr auf den Ver-
trieb als auf die Schaffung von wirtschaftlichen
Werten beschränkt. Unsere Existenz ist auf der
Hände Arbeit gestellt, die Nahrung aus dem
Handel ist für lange Zeit nicht die Hauptsache.
Zu all dem kommt, daß unsere jüdischen Gäste
sich vielfach des Schleichhandels bemächtigt haben,
der mitschuldig ist an der ungeheuerlichen Ver-
teuerung aller Lebensnotwendigkeiten. Es ist daher
begreiflich, daß jeder Widerstand gegen den Vollzug
der oben erwähnten Ausweisungsverordnung eine
heftige Reaktion auslösen mußte, die denn auch
in der antisemitischen Bewegung ihren Ausdruck
findet.

In Ungarn hat nach dem Sturz der jüdisch-
kommunistischen Herrschaft Bela Kun und seiner
Genossen schon vor Monaten eine heftige anti-
semitische Bewegung eingesetzt, die die christlich-
soziale Partei, als einzige antisemitische Partei
in Ungarn, ans Kluder gebracht hat. Trotz der ver-
einigten Bemühungen der jüdischliberalen Partei-
gruppen und der judenfreundlichen Sozialdemo-
kraten ist das christliche Kabinett Friedrich auch
heute noch an der Herrschaft, obwohl es in Ungarn
auf der Gegenseite nicht an Politikern fehlt, die
starke Beziehungen zur Entente haben, man denke
nur an Lovassy auf bürgerlicher und Garami auf
sozialdemokratischer Seite. Es ist gar nicht daran
zu zweifeln, daß die antisemitische Bewegung aus
den kommenden Wahlen in Ungarn starken Nutzen
ziehen wird. Das kann man umso eher annehmen,
als wir in Österreich bei den Wahlen in die Na-
tionalversammlung und in die Landesversam-
lungen gesehen haben, daß Parteien mit aus-
gesprochen antisemitischem Programm eben deshalb
starken Erfolg hatten. Die antisemitische Stim-
mung ist in Deutschösterreich noch mehr gefördert
worden durch die Sozialdemokratie. Gerade die
nichtchristlichen Parteiführer und Regierungs-

männer, die diese Partei stellte, haben mit ihrer
Politik unter den Bürgern und Bauern keinen
Anklang gefunden, sie werden als Fremdlinge
empunden, die mit dem Wesen des deutschen Volkes
nichts gemein haben und denen man es leicht zu-
traut, daß sie um internationaler, destruktiver Ten-
denzen willen dem deutschen Volke schaden. In
denn Übertreibungen, wie sie die heutigen Verhält-
nisse schaffen, drückt sich diese Abneigung gegen die
volksfremden Regierenden in der schroffen Gegen-
überstellung aus, die das Wiener christlichsoziale
Organ in die Frage kleidet: Judenrepublik oder
deutsche Republik? In der erwähnten Volksver-
sammlung hat ein Arbeiter im Namen der Ar-
beiterchaft dreier großer Industrieunternehmungen

den Anschluß an die antisemitische Volksbewegung
erklärt. Das ist eine Tatsache, über die man auch
in der sozialdemokratischen Partei nicht wird
hinweggehen können; in ihr findet eine Stimmung
Ausdruck, die nicht von heute ist.
Das sind einige Erklärungen für die Ereignis-
nisse in Wien, wie überhaupt für die weitverbreitete
Bewegung, die eine Gesundung unserer Zustände
anstrebt, von der man aber wünschen muß, daß
sie nicht ausarte und den legalen Weg nicht ver-
lasse. Gerade die Republik ist auf die gegenseitige
Achtung der religiösen und persönlichen Freiheit
angewiesen; sie kann aber ebensowenig eine wirt-
schaftliche und politische Hypertrophie einer winzigen
Minderheit beitragen.

CARPI Erläuterungen zum Entwurf

Vorurteile brauchten also gar nicht mehr geschaffen zu werden.

Sie waren unübersehbar vorhanden.

Warum die Auswirkungen der Vorurteile übersehbar waren ist ein bis heute ungelöstes Problem. Die Ursache und Lösung liegt wohl hauptsächlich im Phänomen "Vorurteil" selbst.

Untersuchungen von Le Bon, Freud, Frankl, Ringel und Mitscherlich beweisen nur die Komplexität des Begriffes.

Dessen ungeachtet erschüttert aber, wie durch Ignoranz und Intoleranz von Millionen Menschen die Unterdrückung und Ermordung von Millionen Menschen möglich war.

Wenn auch die Menschenvernichtung in den Lagern für den größten Teil der Bevölkerung nicht "sehbar" war, so war doch die alltägliche Erniedrigung und Unterdrückung der vom Regime Angefeindeten "sehbar".

Es war das "nicht erkennen wollen" jedes einzelnen Beobachters -noch lange bevor Gefahr bestand im Einsatz um das Leben Anderer sei eigenes Leben zu gefährden.

Die Zahl jener Wenigen (oder doch?: Vielen) die in oder über den Rahmen ihrer Möglichkeiten hinaus geholfen haben ist gering (quantitativ) angesichts der großen, stummen Masse.

Bis zum Kriegsausbruch wurden in Wien mehr als 250 antijüdische Verordnungen erlassen.

Stichworte dazu:

Verhaftungen, Plünderungen, Judenstern, Reibpartien, Zeitungshetze, Beschlagnahmung, Kennkarte, Kristallnacht...

Benützungsverbot von:

Schlaf- und Speisewagen, städtische Bäder, Prater, öffentliche Parkanlagen, Rundfunkgeräten, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Museen, Gaststätten, Bibliotheken, Konzerten...

Streichung von Arbeitsentgelt für Feiertage, Kinderzulage, Lebensmittelkarte...

Ausgehverbot zur Nachtzeit

Beschränkung der Einkaufszeit auf eine Stunde

Berufsverbot für Ärzte

Verbot für Dissertationen jüdische Quellen zu zitieren ...

CARPI Erläuterungen zum Entwurf

Die Bevölkerung hat gesehen und gewußt. Aber der Einzelne war nicht in der Lage aus der kollektiven Bande der Masse auszubrechen. Durch mangelnde Selbstkritik und Selbsterkenntnis wurde das Vorurteil zur Selbstverständlichkeit.

"Wir erliegen einem 'Reflexionsblock', einer Reflexionslähmung, können vorurteilsbesetzten Komplexen der Realität gegenüber plötzlich nicht mehr nachdenken, reflektieren, uns abwägend verhalten, sondern es scheint uns ein Stück Welt mit Evidenzcharakter, als so und nicht anders, als so selbstverständlich, daß es sich gar nicht lohnt, eine Frage darauf zu verschwenden." schreibt Mitscherlich in seinem Buch "Die Unfähigkeit zu trauern - Grundlagen kollektiven Verhaltens".

Erst wenn der Mensch sich selbst erkennt - durch den Anderen - wird es ihm möglich sein etwas zu tun - für den Anderen.

Mit dem Bewußtsein, daß die eigene Freiheit nicht dort endet, wo die Verantwortung für den Anderen beginnt, sondern daß mit dieser Verantwortung erst die eigene Freiheit erreicht wird, wird der Mensch in der Lage sein für die Freiheit des Anderen einzutreten.

Widerstand gegen Ignoranz ist Widerstand gegen Unterdrückung.

Absicht des Projektes ist nicht die Schaffung eines Denkmals als Erinnerung an die Vergangenheit. Mit dem vorgeschlagenen Entwurf wird versucht zur Wachsamkeit in der Zukunft aufzufordern.

Die Reflexion des Objektes (Lagerbaracke) ist Aufforderung zur Reflexion im Subjekt (Mensch).

Gestaltung des Geländes

Den bedeutungsvollsten Teil des Lagerbestandes bilden die ehemaligen Gefangenenbaracken.

Dieser rechtwinkelig angeordnete Gebäudekomplex liegt, um zwei Achsen gespiegelt, als massive Blockstruktur im Gelände. Die Blöcke sind über einen Weg, der die eine Spiegelachse aufnimmt, mit dem Bestand verbunden.

Dieser Weg durchschneidet das Gelände vom alten Lager aus abwärtsführend als Rampe und verläuft parallel zum nördlichen Bewässerungskanal.

Die übrigen Gebäude (Unterkünfte der Wachmannschaften und Offiziere, Verwaltungsgebäude, Wäscherei, Küche, Lagerschuppen etc.) sind, ausgenommen Kirche, Wachturm und der Mauer im Norden, abgerissen.

Der Abbruch reicht bis zum Niveau des Erdbodens und läßt die Grundrißstruktur der Mauern sichtbar.

Im Westteil des Gebäudes liegt ein stufenhoher und 60 cm breiter Betonrost mit 15 m - Raster. Die Grundrisse der abgerissenen Gebäude sind unter diesem Rost erkennbar. In diesem Raster sind die alte Kirche und das neue Cafe eingegliedert.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die Via Remesina im Westen. Die Zufahrtsstraße führt zu einem Bereich, der durch fünf Betonmauern von 80 cm Höhe und 140 m Länge gegliedert wird. Davon bieten zwei Zeilen für etwa 160 Parkplätze Platz. Eine 2 Meter hohe Ziegelmauer schließt U-förmig den Bereich Kirche - Cafe gegen die Via Remesina, die Zufahrtsstraße und die Parkplätze ab.

Die bestehende Wegführung im Lager ist beibehalten.

Fossoli liegt in der Po - Ebene, einem hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Gebiet, das von vielen Bewässerungskanälen durchzogen wird. Diese Situation ist auch im Bereich der geplanten Gedenkstätte vorhanden. Der Entwurf nimmt bei der Erschließung des Geländes die vorhandenen Feldwege in ihrer unbefestigten Form auf.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird in das Areal der Gedenkstätte hereingezogen. Rasenflächen bilden den Übergang zu den Baulichkeiten.

CARPI Erläuterungen zum Entwurf

In der Mitte des Geländes liegt ein großes Rapsfeld, das von Rampe und Kanal durchschnitten wird. Der Bereich des alten Lagers wird dicht bewaldet und bildet einen Riegel gegen die Via dei Grilli. Der bestehende Baumbestand im Neuen Lager bleibt erhalten und wird entlang der alten Mauer, der Parkplätze und des Cafes ergänzt.

Die Kirche

Die Kirche ist Bestand des Lagers. Sie wurde während der Kriegsjahre auf Initiative des Pfarrers von Fossoli errichtet. Sie soll nach der Renovierung als Gedächtniskirche dienen.

Die Baracken

Die Gefangenenbaracken wurden in der Nachkriegszeit mehrmals umgebaut. Ursprünglich bestanden sie aus zwei großen Schlafsälen die von einem Sanitärblock getrennt wurden (siehe Seite 57). Der Entwurf sieht die Entfernung der Innenwände und des Daches vor. Die Gebäude unterliegen kontrolliertem Verfall und sind für Besucher gefahrlos zugänglich.

Das Cafe

Das als Cafe bezeichnete Gebäude besteht aus zwei eigenständigen Teilen. Ein würfelförmiger Bau mit zwei Geschossen und 10 m Seitenlänge beinhaltet im Erdgeschoß ein Selbstbedienungscafe und einen Büroraum für die Verwaltung. Eine von außen zugängliche Treppe führt in das Obergeschoß zu Seminar- bzw. Ausstellungsräumen.

Die Konstruktion besteht aus Stahlbeton und einem Sperrbeton - Flachdach. An der Südseite sind die Räume im Obergeschoß über verschiebbare Glaselemente belichtet. Die Beschattung ergibt sich durch den Dachüberstand von 2.5 Meter.

CARPI Erläuterungen zum Entwurf

Der zweite Baukörper ist ein unverputzter Ziegelbau. Eine Seite des rechtwinkligen Gebäudes wird von der Treppe zur Aussichtsterrasse (in 8 m Höhe) gebildet.

Im Erdgeschoß befinden sich Lagerräume für Verwaltung und Cafe, und die WC-Anlagen. Ein Durchgang ermöglicht die Belieferung des Cafes von der Via Remesina her. Im Obergeschoß liegt ein Ausstellungsraum, der über zwei Brücken mit dem Kerngebäude verbunden ist.

Die Blöcke

Die Blöcke bestehen aus massiven Beton und sind mit 4 mm Edelstahl dicht ummantelt.

Ihre Anordnung und ihre Größe steht in Bezug zu den bestehenden Gefangenenbaracken. Die Blockhöhe beträgt 160 cm.

Die Lage der Blöcke in der Landschaft ergibt sich aus der zweimaligen Spiegelung der Gefangenenbaracken.

In Form überdimensionaler Fundamentplatten stehen die Blöcke als Warnung vor der jederzeit möglichen Wiederholung der Vergangenheit.

Die Hallen

Unter drei Blöcken, die normal zur Rampe stehen, befinden sich Hallen, die als Ausstellungsräume genutzt werden können.

Gegliedert werden die Räume durch zwei Betonmauern von 48 m Länge und 1 m Breite. Diese Mauern sind 6,5 m hoch und heben damit den darüberliegenden Block 20 cm von der Hallenaussenmauer ab.

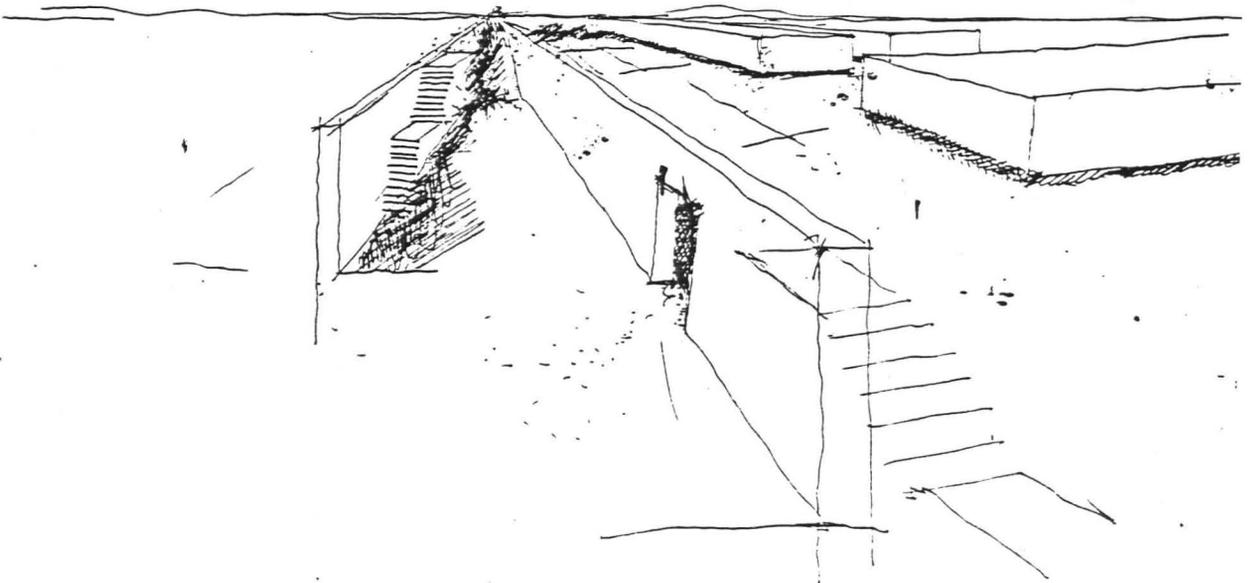
Durch den sich damit ergebenden Lichtspalt werden die Hallen indirekt belichtet.

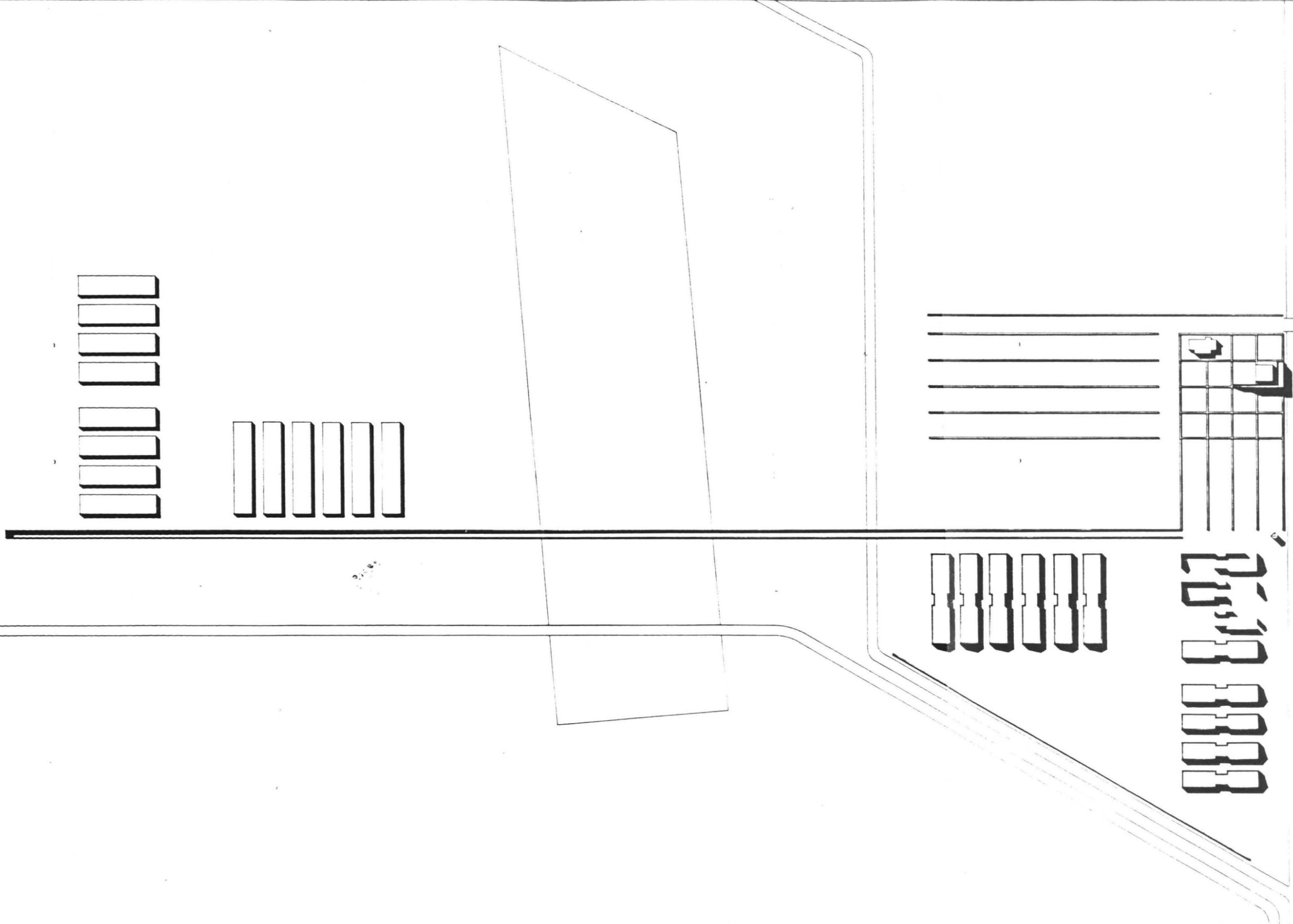
Ein unterirdischer Gang erschließt die Hallen von der Rampe her.

CARPI Erläuterungen zum Entwurf

Die Rampe

Der Weg vom Lagerbestand zu den Blöcken verläuft als abwärtsführende Rampe (Breite 4 m), die den Bewässerungskanal überbrückt und nach insgesamt 715 Metern in einer Tiefe von 7 m im Erdreich endet. Eine Brüstungsmauer sichert diesen Einschnitt ins Gelände. Von dieser Rampe erfolgt auch der Zugang zu den unterirdischen Hallen. Zwei Treppen ermöglichen den Abgang von den Wegen, die die Rampe entlang der Brüstungsmauer begleiten.





VIA DEI GRILLI

GRUNDSTÜCKSGRENZE

BLOCKE UMMANTELT MIT EDELSTAHL

UNTERIRDISCHE HALLEN

KAPSFELD

BEWÄSSERUNGSKANAL
KANTE ZU DEN BÜCKEN

BEWÄSSERUNGSKANAL

BODENSTÄNDIGE BEWÄLDUNG

BARCKPLATZ

RENOVIERTE KIRCHE

BETONROST

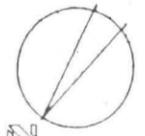
BARACKEN UNTER KONTROLLIERTEM
VERFALL

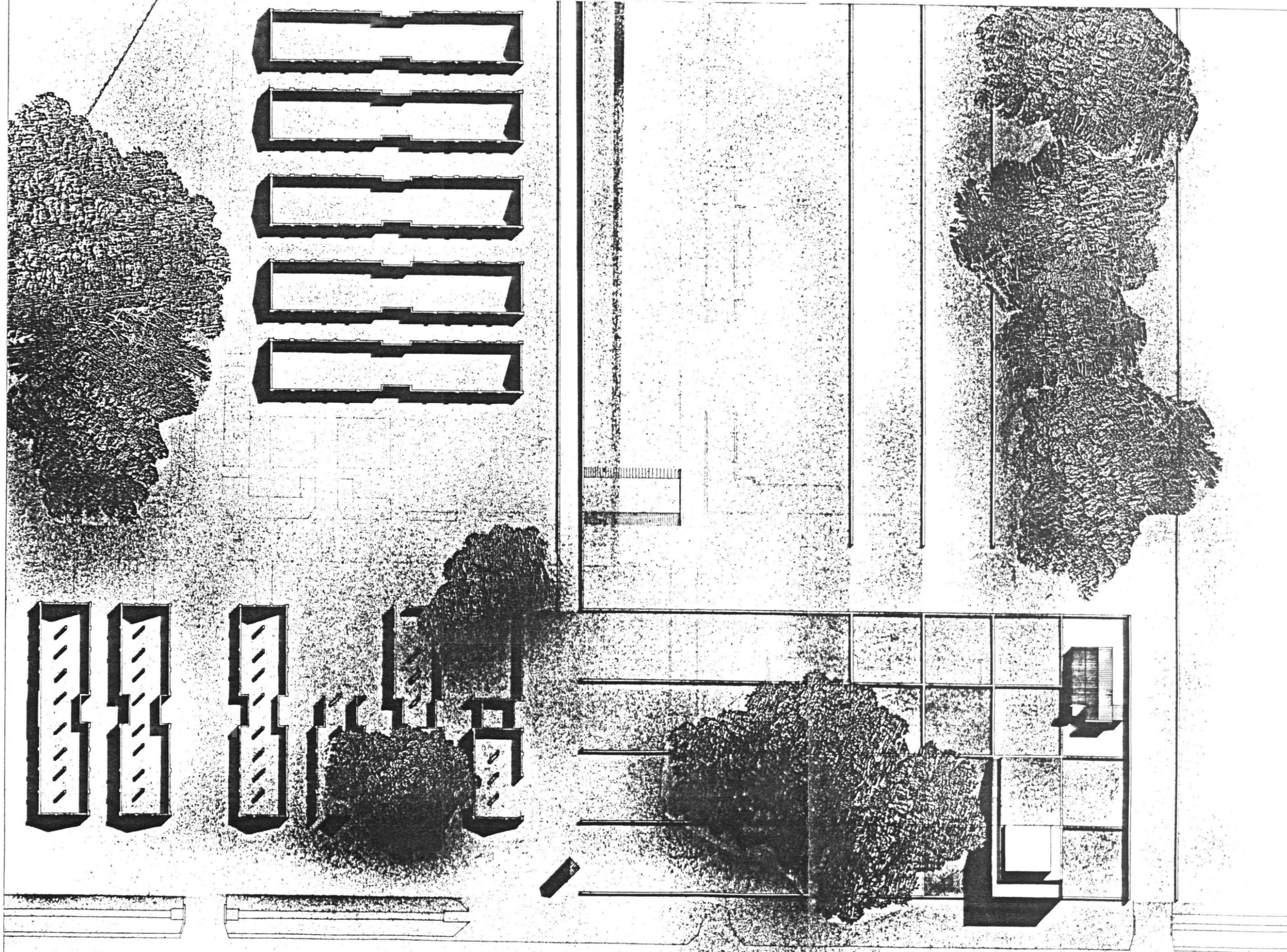
CAFE VERWALTUNG AUSSTELLUNG
AUSICHTSTERRASSE
RENOVIERTER WACHTURM

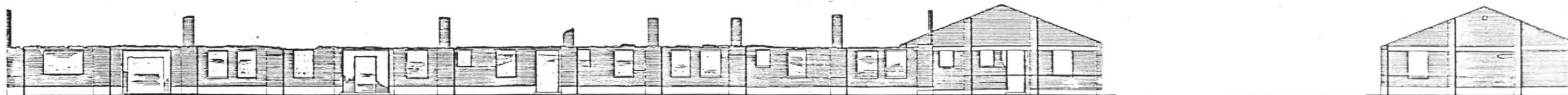
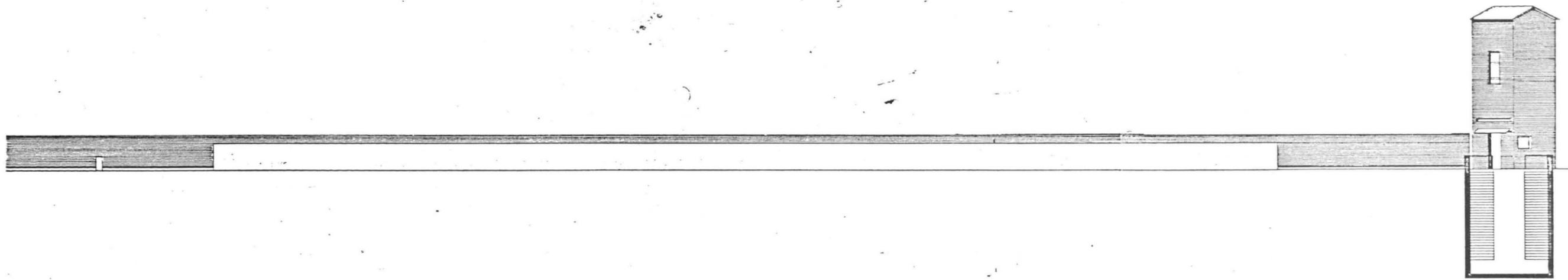
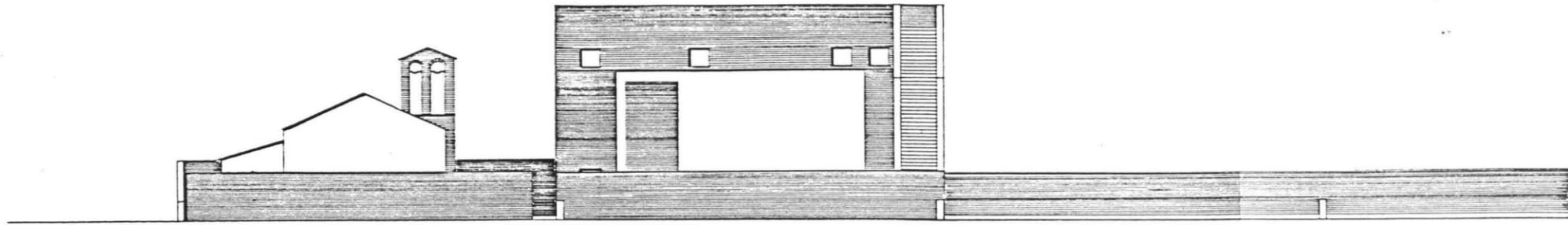
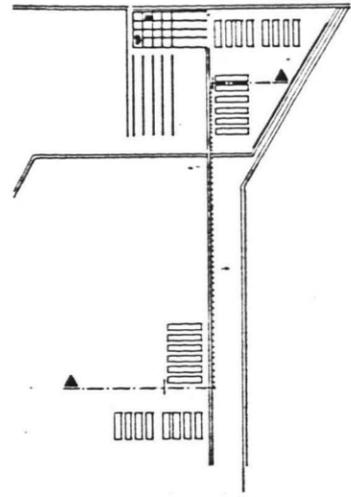
VIA REMEBINA

BEWÄSSERUNGSKANAL

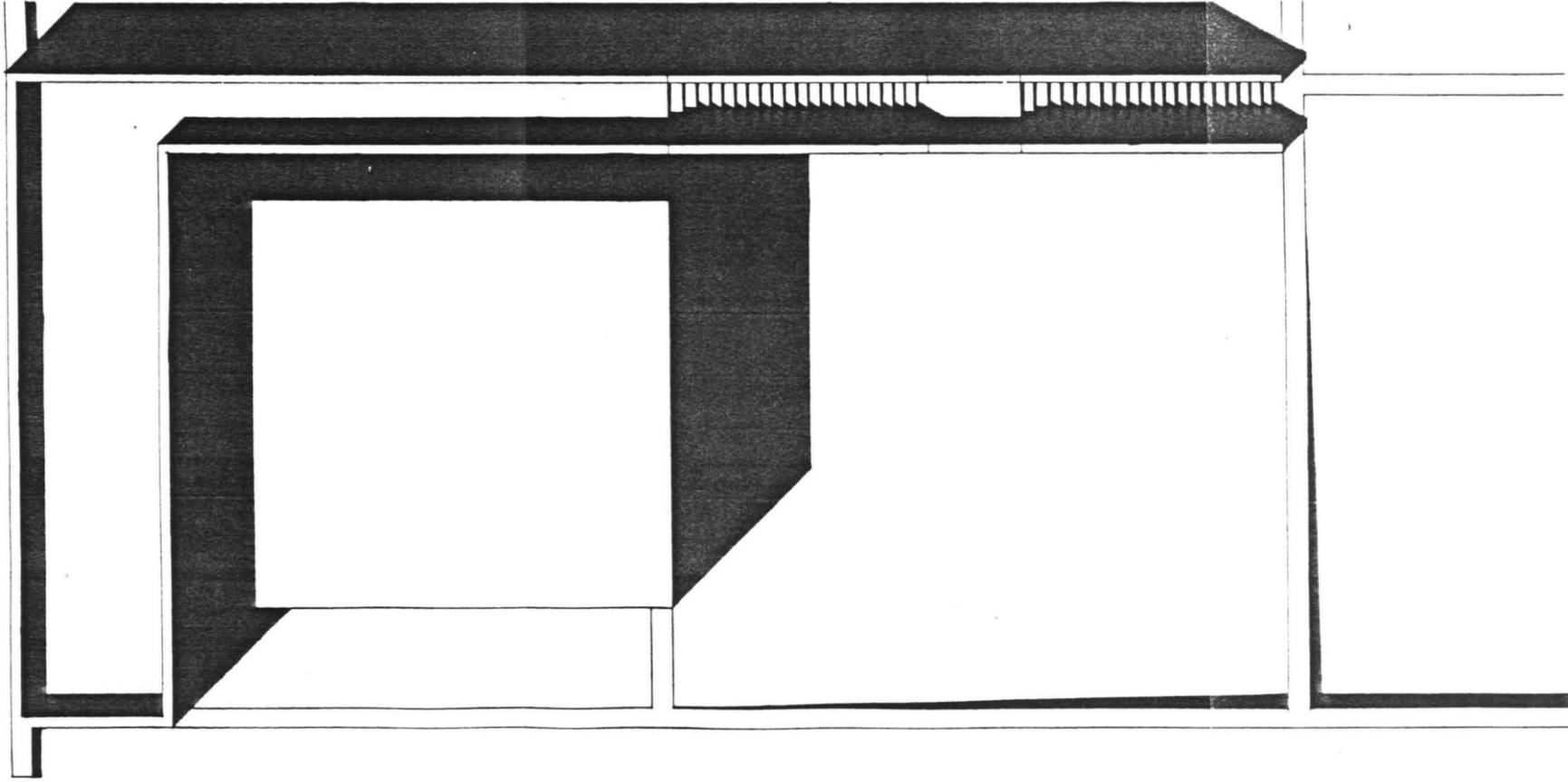
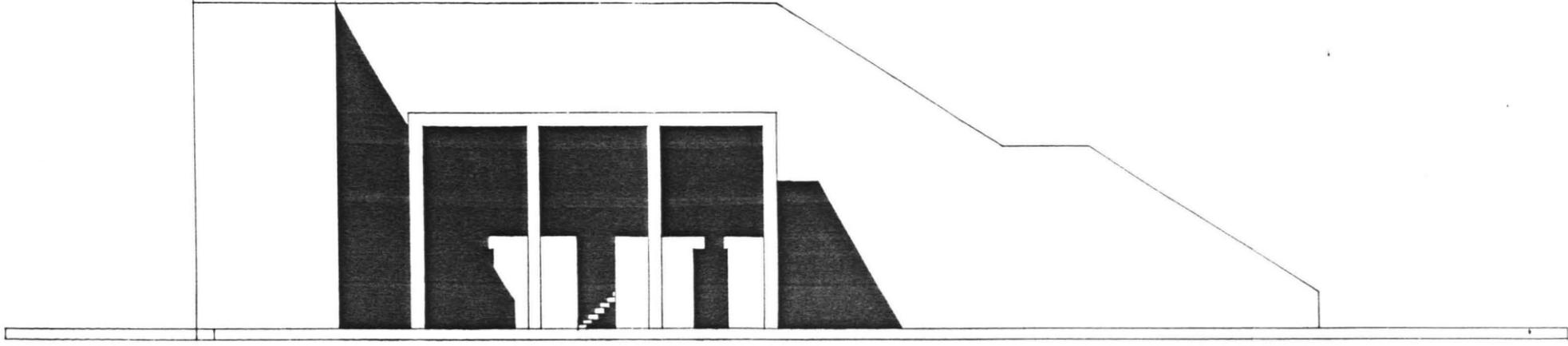
GRUNDRISSSTRUKTUREN DER BIS ZUM
ERDBODEN ABGETRAGENEN GEBÄUDE



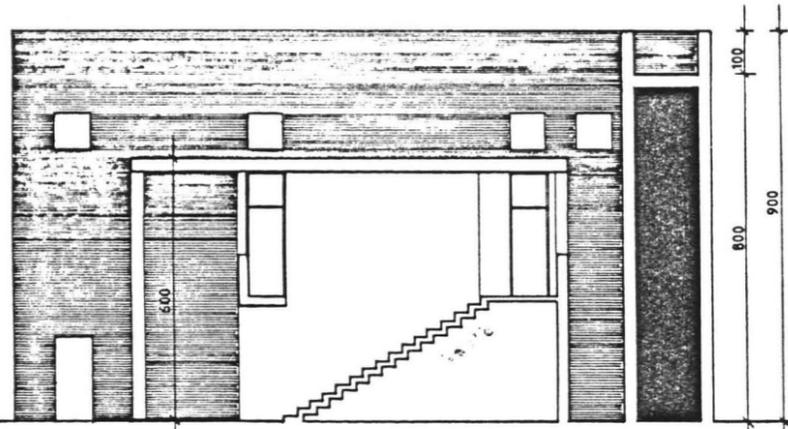




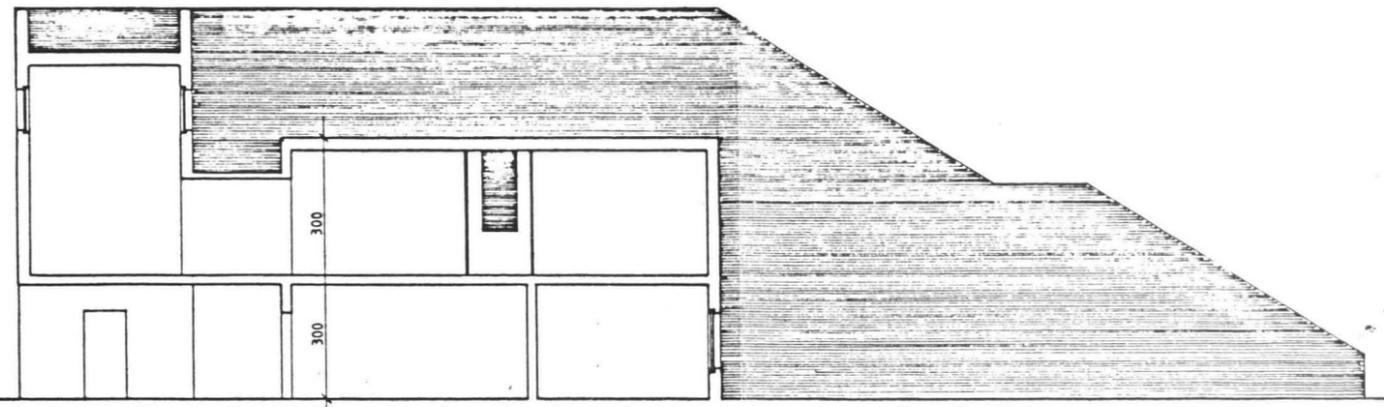
1:100



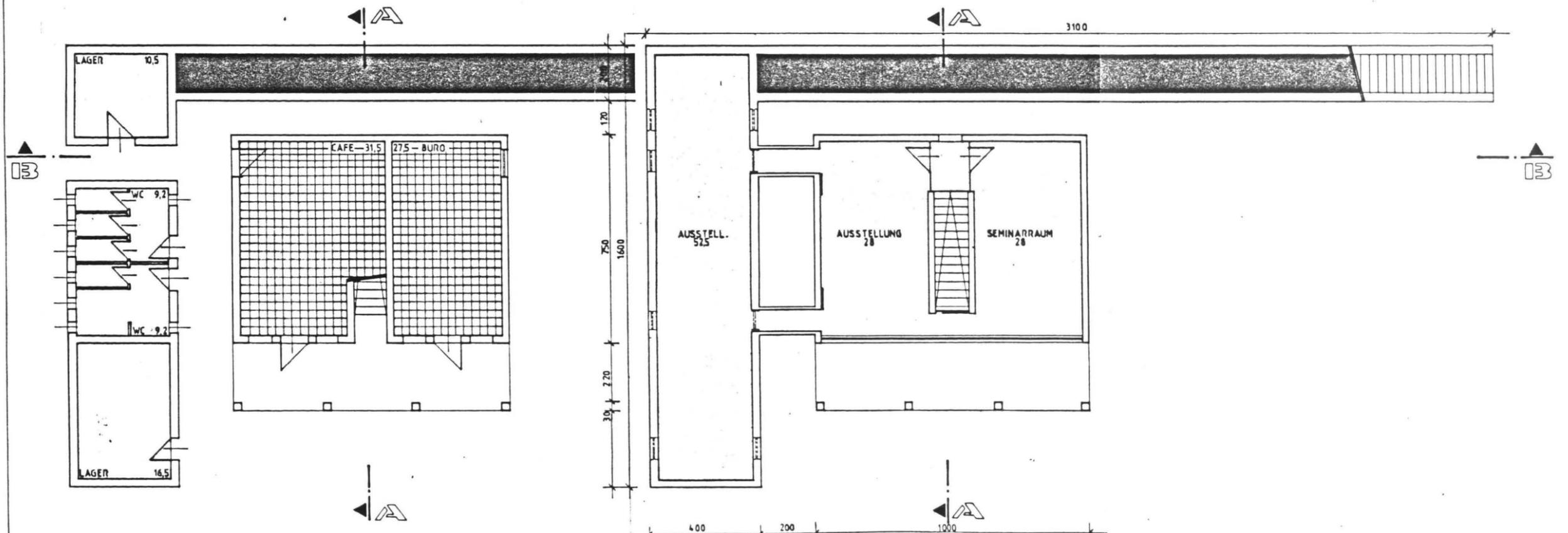
CAFE



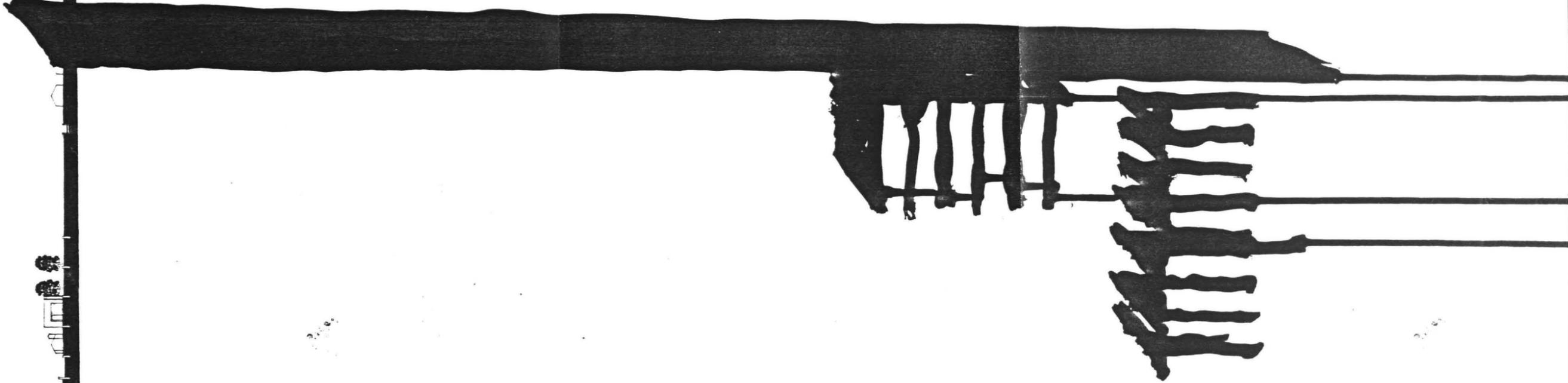
SCHNITT A



SCHNITT B



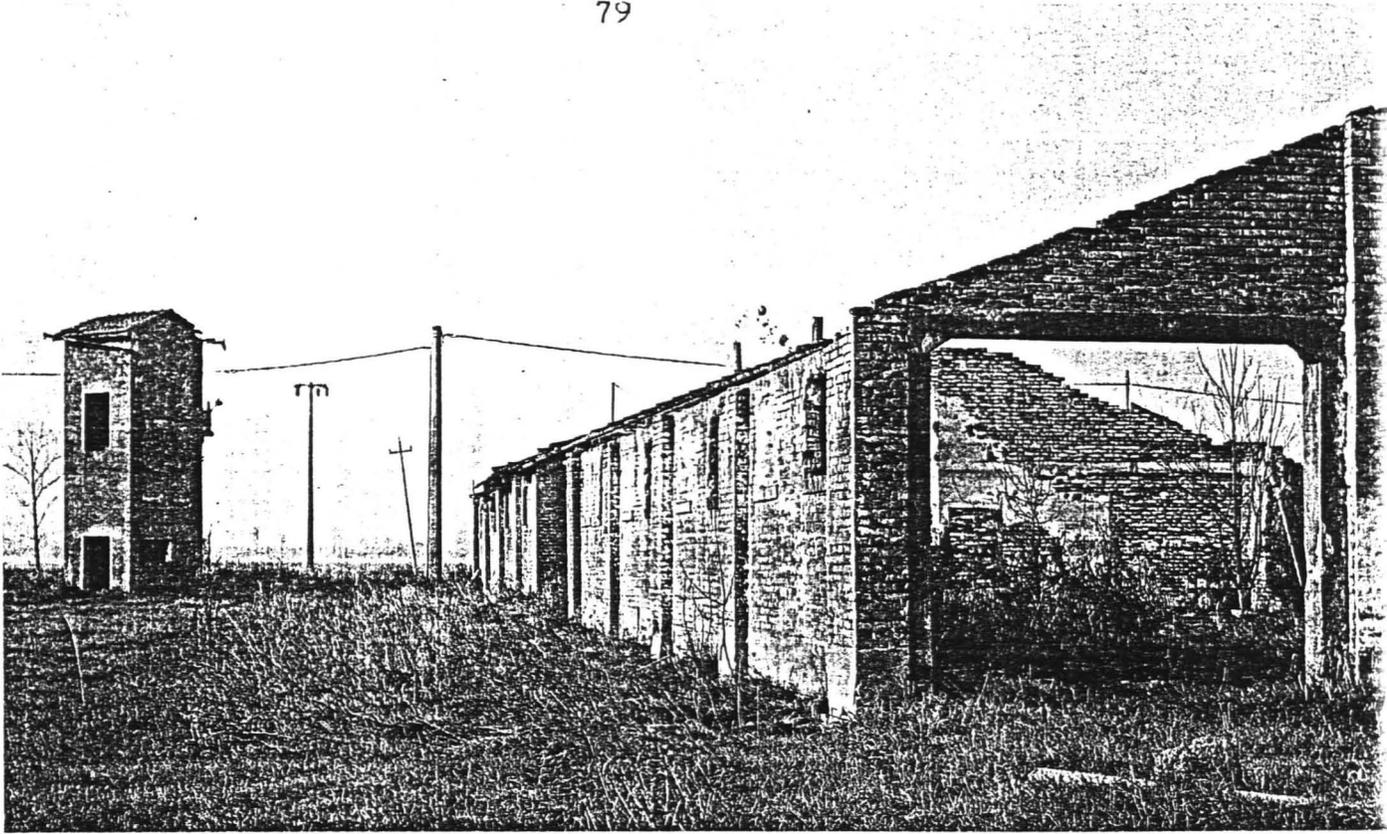
SCHNITTE 1:1000

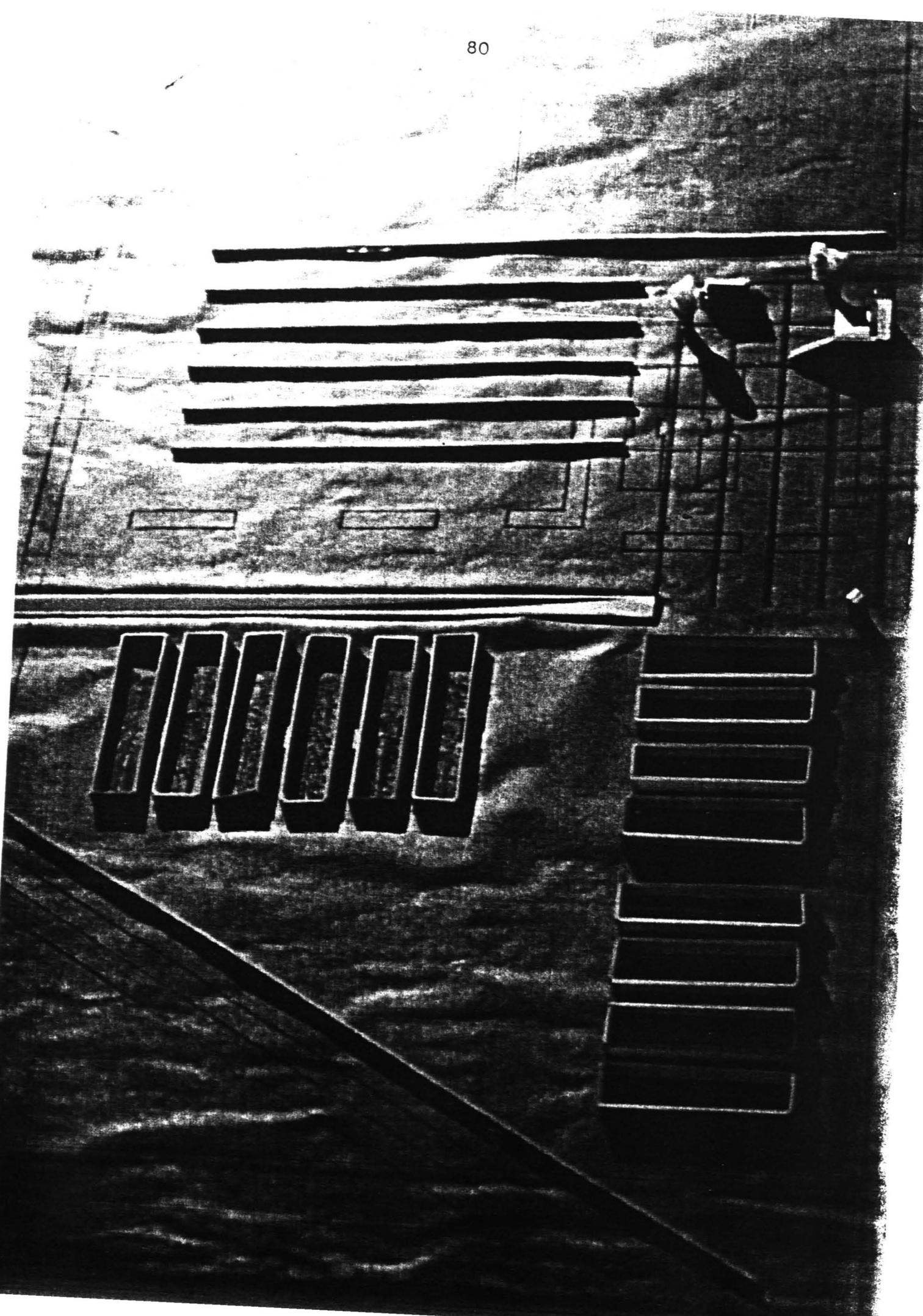


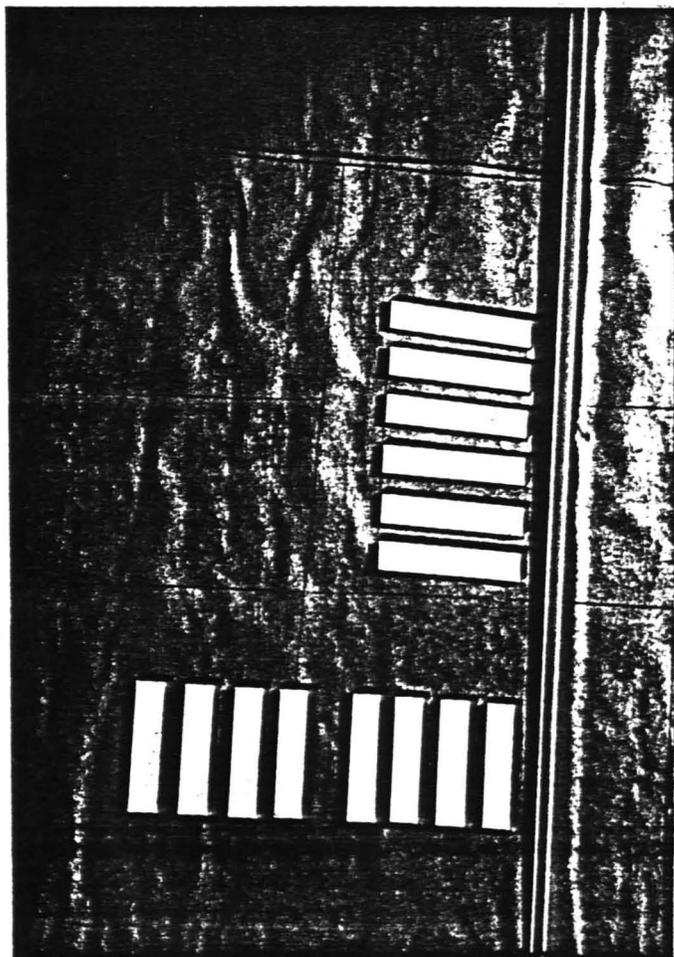
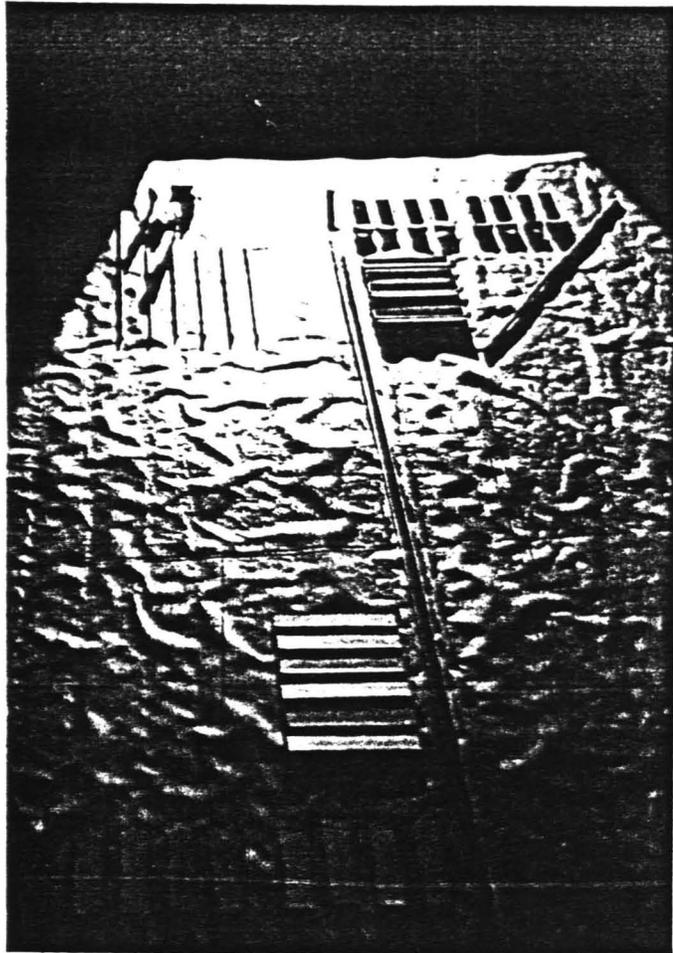
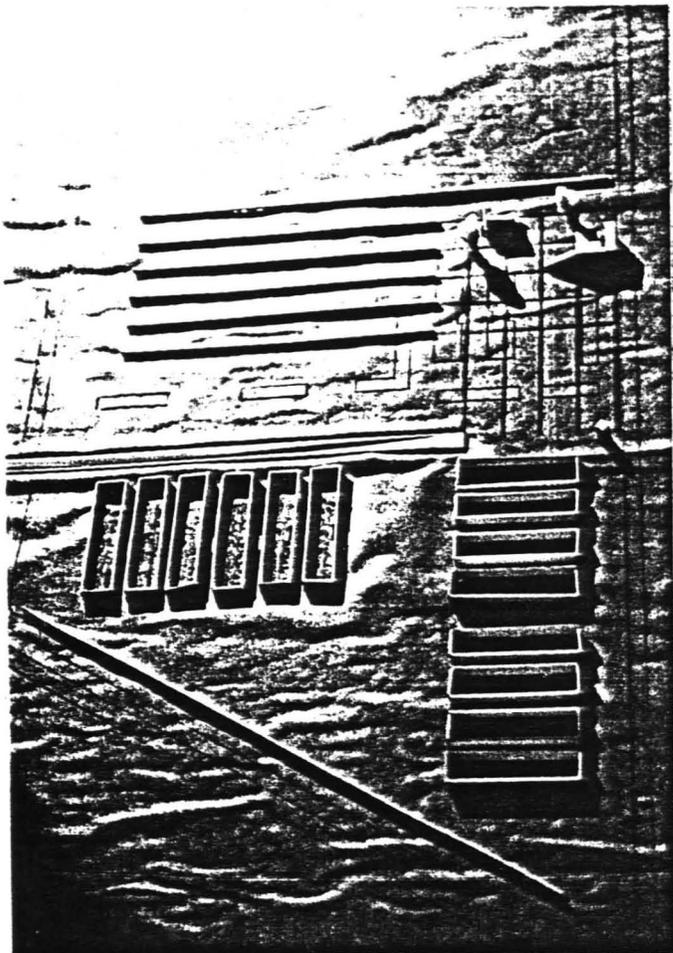
FOSSOLI ENTWURFSSKIZZE

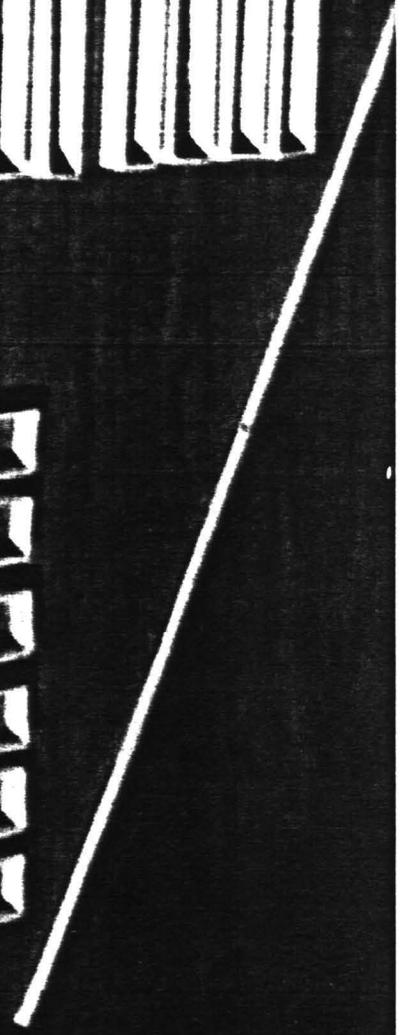
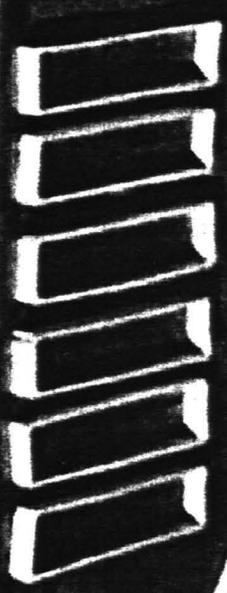
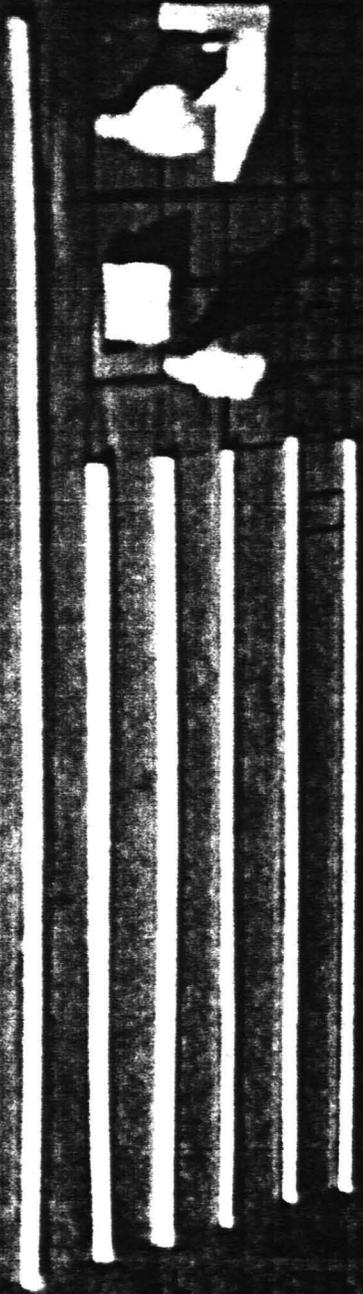












VORTEILE DER UNWISSENHEIT

Nichtwissen

tut niemand weh

mit Ausnahme derer

denen wehgetan werden kann

weil niemand es weiß

E. Fried

QUELLENVERZEICHNIS

- J. MUSOLIN, Proklamationen der Freiheit, Fischer 1959
- A. PELINKA, E. WEINZIERL, Das große Tabu, Editions S 1987
- R. KÖHNL, Faschismustheorien, rororo 1986
- A. BELOW, A. BOLTIN, Verbrecherische Ziele - Verbrecherische Mittel, Verlag für fremdsprachige Literatur, Moskau 1963
- C. MALAPARTE, Kaputt, Fischer 1982
- J. P. SARTRE, Drei Essays, Ullstein 1977
- J. SEMPRUN, Die große Reise, Rowohlt 1964
- F. ERMACORA, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Manzsche Verlagsbuchhandlung 1963
- D. DINER, Zivilisationsbruch, Fischer 1988
- H. MARSALEK, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, Lagergemeinschaft Mauthausen, 1974
- C. LANZMANN, Shoah, dtv 1988
- A. KAMINSKI, Konzentrationslager 1896 bis heute, Kohlhammer 1982
- H. SPIEKER, Totalitäre Architektur, K. Krämer Verlag 1981
- C. SFORZA, Europäische Diktaturen, Fischer 1932
- E. FRIED, Beunruhigungen, Verlag Wagenbach 1987
- E. FRIED, Lebensschatten, Verlag Wagenbach 1988
- A u. M. MITSCHERLICH, Die Unfähigkeit zu trauern, R. Piper 1969,
- Um die Erklärung der Menschenrechte, Europa Verlag 1951,
- Concorso di Carpi, Comune di Carpi 1988,
- Diverses, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien



FÄLLIG AM:

30. April 2009		
----------------	--	--

Auszug aus der ENTLEHNORDNUNG:
Leihfrist längstens 30 Tage. Eine Verlängerung ist vor Ablauf der Frist anzusprechen. Um pünktliche Einhaltung der Leihfristen wird ersucht! Volle Haftung des Entlehners für Verlust und Beschädigung von Büchern. Weitergabe entlehnter Werke an andere Personen ist nicht gestattet.

